Das bayrische Sparkassenw...

Robert Schachner

Das bayrische Sparkassenwesen.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayr. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Robert Schachner

Rechtspraktikant aus München.

Naumburg a. S.

Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.).

1899.

Vorliegende Dissertation bildet ein Bruchstück des demnächst im Buchhandel im Verlage der A. Deichert'schen Verlagsbuchh. Nachf. (G. Böhme) in Leipzig erscheinenden Buches: „Das bayrische Sparkassenwesen" (VI. Heft der Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, herausg. von Prof. Dr. Georg Schanz).

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. Georg Schanz

in aufrichtiger Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Das bayrische Sparkassenwesen.

I. Teil: Geschichte der bayrischen Sparkassen.

I. Teil.

Geschichte der bayrischen Sparkassen.

I. Die Anfänge der Sparkassen in Bayern.

1. Einleitung.[1])

Eine feststehende Thatsache ist es, daß die Wiege des Sparkassenwesens auf deutschem Boden stand. Der Engländer Richardson und andere wollten die Geburtsstätte in das große Inselreich verlegen, es ist indessen nunmehr allgemein anerkannt, daß Braunschweig 1765, Hamburg 1778, Oldenburg 1786 und Kiel 1796 die ersten Sparinstitute besaßen. Erst 1798 folgte England mit der Kinderkasse zu Tottenham Hochkreuz, einem Dorfe in der Landschaft Middlesex, der 1799 die Anstalt zu Wendover zur Ermunterung der Vorsorge und der Arbeitslust und 1804 die „Wohlfahrtskasse" zu Tottenham sich anschlossen. Die Anstalten zu Tottenham waren die Gründungen idealer, geistvoller Frauen, die zu diesem Zweck einen weiblichen Wohlfahrtsverein ins Leben riefen. Die Sparkasse zu Wendover schuf der Kleriker Joseph Smith, der in dem Bibelspruch „Ein jeder sammle am ersten Sabbater und lege zurück, je nachdem ihn Gott gesegnet hat" (1. Korinth. 16 V. 2) die göttliche Mahnung zur Gründung solcher Anstalten sah.

---

[1]) Annalen der Sparkassen von J. M. Richardson, London 1818, übersetzt von Krause, Breslau 1821.

C. A. Frh. v. Malchus. Die Sparkassen in Europa. Heidelberg und Leipzig 1838.

Allgemeiner Prospektus für das gesamte Sparkassen- und Versicherungswesen. Weimar 1848.

Das Sparkassawesen in Deutschland herausgegeben vom Zentralverein in Preußen. Berlin 1864.

O. Spittel, Entstehung, Einrichtung, Aufgaben und Ziele der Sparkassen. Gotha 1880.

Das Jahr 1801 brachte für Deutschland noch in Altona und Göttingen Sparkassen.

Die schlimmen politischen Verhältnisse waren ja auch der Entwicklung dieses volkswirtschaftlichen Gedankens nicht hold. Ja die Hamburger Kasse wurde im Jahre 1811 sogar ein Opfer der unseligen Kriegszeit. Richardson schreibt hierüber: „Der Mann, der nun auf einsamem Felsen im Ozean die Verbrechen büßt, die seine Laufbahn durch unbeschränkte Plünderungswut auszeichneten, strich in seinen Sack nicht nur alles Gemeingut, sondern auch das Vermögen der frommen Stiftungen und unter diesen auch die kleine Gabe, dem fleißigen Armen bestimmt. Dies war der Todesstreich für die Anstalt.“

Wer sollte in jener Zeit einen Groschen zum Sparen haben, da er keinen zum Leben hatte! Das zeigen deutlich auch die Angaben der Oldenburger Sparkasse aus jener Zeit.

Während bis 1810 der Kassabestand stetig wuchs und im Jahre 1810 noch 3614 Thaler zur Einlage kamen, wurden noch im Jahre 1810 der Kasse 12023 Thaler entnommen, in den Jahren 1811, 1812 und 1813 stellte die Kasse bei einem Bestand von 98 Thalern ihre Thätigkeit ein, und erst in den zwanziger Jahren wurde der alte Einlagenbestand wieder erreicht.[1])

Die Ungunst der Verhältnisse brachte es sonach mit sich, daß in Deutschland die Entwicklung dieser Idee bis zur Beendigung der Freiheitskriege stagnierte.

Im britischen Reiche war der Werdegang ein ganz anderer. Napoleon trotzte den Engländern vergebens; ungeachtet der Kontinentalsperre wuchs die Industrie unglaublich und glückliche Handelsverträge und neue Ländererwerbungen brachten eine außerordentliche Mehrung des Nationalreichtums. Dennoch krankte das innere Leben des Staates

[1]) Sparkasse in Oldenburg.

	Einlagen	Rückzahlungen	Bestand am Jahresschluß
1809	3272	1641	10141
1810	3614	12023	1732
1811	—	1634	98
1812	—	—	98
1813	—	—	98
1814	282	10	371
1815	1420	64	1727
1816	1735	432	3030
1817	1686	580	4136
1818	2063	970	5230
1819	2316	917	6629
1820	2956	1695	7890
1821	2080	1847	8129
1822	3485	1515	10098

an schlimmen Gebrechen, von denen die große Verarmung der Masse des Volkes das größte war.

In den Sparkassen glaubte man nun eine mächtige Bekämpferin des großen Übels zu schaffen.

Der Pfarrer Duncan in Ruthwell in Schottland suchte die sozialen Verhältnisse in seinem verarmten Kirchspiel durch Gründung eines Gemeindehilfsvereins im Jahre 1810 zu heben und durch Abfassung eines Werkes [1]) hierüber zur Schöpfung gleichartiger Unternehmungen anzuregen.

Als bedeutendster Theoretiker wird von Richardson Doktor Joseph Adam genannt, der schon 1808 einen Verwaltungsplan entwarf, und der nach Richardson als erster Schriftsteller auf dem Sparkassengebiet zu betrachten ist.

Das Wirken genannter Männer verbreitete die Kenntnis von dem sozialen Problem und veranlaßte auch im Jahre 1813 die Gründung der auf weithin zum allgemeinen Vorbild dienenden Sparkasse zu Edinburg.

Lange vor Duncan und Adam wies Malthus in seinem „Versuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung" [2]) auf Sparbanken hin:

„Die Hinterlegung kleiner Geldsummen zu einem solchen Behuf (er spricht hier von dem Ankauf einer Kuh) zu erleichtern und junge Landleute zu ermutigen, von ihrem Erwerb einiges für eine künftig anzulegende häusliche Wirtschaft aufzusparen, würde es sehr nützlich sein, in jeder Grafschaft eine Sparbank zu unterhalten, worin die kleinsten Summen angenommen und angemessene Zinsen dafür gegeben würden. Noch zur Zeit wissen die wenigsten solcher Landleute, die etwas erübrigt haben, was sie damit anfangen sollen, und unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn es oft übel angewendet und verschleudert wird. Es scheint jedoch wesentlich zum guten Erfolg eines solchen Planes zu gehören, daß der Landmann sein eingelegtes Geld im Falle des Bedarfs wieder an sich nehmen möge, und daß ihm überhaupt ein freies Schalten und Walten über sein Eigentum vorbehalten bleibe. Müssen wir auch oft mit Bedauern wahrnehmen, daß schwer erworbene Barschaften leichtsinnig vergeudet werden, so steht uns doch

---

[1]) An essay on the nature and advantages of parish banks for the savings of the industrie. Second. edit. greatly altered and elarged by an account of the rise and progress of the schemes and remarks on the propriety of uniting these institutions with friendly societies etc. by Rev. Henry Duncan, Ruthwell. Edinburgh 1816.

[2]) Robert Malthus, Essay on the principle of population, zweite erweiterte Auflage. London 1803.

kein Recht zu, dies gewaltsam zu hindern; auch würden wir, wenn wir das Recht dazu hätten, keinen großen Vorteil im allgemeinen damit erreichen, weil das Bewußtsein des freien Besitzes von größerem Nutzen in Aufmunterung zum Sparen sein dürfte, als jede Gebrauchsbeschränkung des so ersparten Eigentums."

Hieraus ist ersichtlich, mit welcher bewundernswerten Schärfe Malthus den Zweck und die Bestimmung von Sparbanken auffaßte zu einer Zeit, als noch vielfach und das noch lange hin das richtige Verständnis für diese Institution mangelte. Hierfür ist der ehrenwerte Pastor John Reade, der mit der Errichtung einer Sparanstalt in Clondalkin im Jahre 1816 diese Institute in Irland, wie Richardson sagt, zur Einführung brachte, ein treffendes Beispiel. Dieser legte nämlich die Einlagen nicht nutzbar an, da es dem Armen lieber sei, sein Geld von Zeit zu Zeit zu sehen, er bekomme mehr Lust, sein kleines Kapital zu vermehren, und werde somit immer mehr zur Arbeitsamkeit und solchem Benehmen angereizt, wodurch er diesen Zweck erreichen könne — und so that denn John Reade das eingelegte Geld in breite, flache zinnerne, eigens konstruierte Kästchen. Den dennoch zur Verteilung gelangenden Zins spendete der wohlthätige Pfarrer aus seiner eigenen Tasche.

Die soziale Aufgabe der Sparkassen wurde auch von der Regierung gewürdigt, und sie hoffte, angesichts der durch die immer mehr um sich greifende Verarmung unerschwinglich werdenden Armenunterstützungsbeiträgen (1817: 8 Millionen £), von diesen umfassende Hilfe. Man nannte die Sparkassen den Tilgungsfonds der Armentaxe und sah in ihnen das einzige Mittel zur Behebung jener Übelstände.

G. Rose (Pitts Gehilfe) brachte am 15. Mai 1816 eine Bill for the protection and encouragement of provident institutions, or banks for savings im Unterhaus ein, deren Erledigung durch das Oberhaus erst in der nächsten Session erfolgte. Bis zum Jahre 1828 wurden 5 Parlamentsakte erlassen, die in einer sechsten Akte vom 28. Juli 1828 — 9. George IV. C. 92. An act to consolidate and amend the laws relating of savings banks — zusammengefaßt wurden. Diese hob die früheren auf und knüpfte an ihre Befolgung die verschiedensten Vorteile.

Unter der befruchtenden Wirkung der englischen Gesetzgebung, die dem Staat zu Gunsten der Sparbanken namhafte Opfer auferlegte, entwickelte sich das Institut sehr und zu einer Zeit, als in Deutschland 5 Sparkassen ein unbedeutendes Dasein fristeten, nämlich im Jahre 1817 hatten schon 101 Sparkassen jenseits des Kanals bei der Bank von England Kontos eröffnet erhalten.

Freilich wirkte hierzu auch wesentlich der Umstand mit, daß eben

England in industrieller und kommerzieller Beziehung und in der Geldwirtschaft den Kontinentalstaaten weit voran war.

Auf dem Kontinent hatte außer Deutschland nur noch die Schweiz Sparinstitute. (1817: ersteres 5, letztere 9.) Ende des ersten Jahrzehnts aber begann es sich allgemein zu regen.

Endlich konnte der deutsche, der belgische, der schweizerische Bauer wieder ernten, endlich waren die jungen Arbeitskräfte, die der Fürst zu den Waffen gerufen hatte, zur heimatlichen Scholle wieder heimgekehrt. Der zerstampfte Boden wurde wieder von der Pflugschar gefurcht und goldene Saatfelder wogten, wo vor kurzem noch Schlachtengetümmel. Der Bauer hatte wieder Geld, die Teuerung war vorbei, die ganze Welt hatte wieder Geld.

So war doch wieder die Existenzbedingung für die Entstehung von Sparkassen geschaffen.

Man fand wieder Zeit, der Lösung sozialer Probleme sich zu widmen, der segensvollen Beschäftigung in Friedenszeit.

Die allgemein herrschende Armut wollte man wie in England durch das Sparkassenwesen heben. Die Sparkasse sollte die Leute in jungen Jahren zu Rücklagen für später anspornen und damit der Verarmung vorbeugen, überdies aber das Interesse an friedlichen Verhältnissen verbreiten.

Die bayrische Regierung erwähnte in dem Art. 57 der am 23. November 1816 publizierten „Allgemeinen Verordnung das Armenwesen betreffend" die Sparkasseninstitute, und es begegnet uns das Wort „Sparkasse" in diesem Artikel zum erstenmal im offiziellen staatlichen Verkehr der bayrischen Regierung.

Der Artikel lautet:

„Außerdem sollen die Armenpfleger bedacht sein, die bestehenden oder noch zu errichtenden Versicherungsanstalten wider Brand und Hagelschäden u. dgl. zu befördern, nach Umständen für die Bildung von Sparkassen für Zeiten des Alters und der Not und für die Ausmittlung von Leihkassen zu sorgen, besonders aber dahin trachten, daß für Handwerksgesellen und Dienstboten ein Sicherungsverband auf Fälle der Krankheit mittels kleiner Beiträge von ihrem Lohn unter Mitwirkung der Meister und Dienstherren zu stande komme."

Der Verfasser dieses Artikels hat kaum daran gedacht, daß noch das ganze Jahrhundert mit der Lösung der in diesem einzigen Artikel aufgeworfenen sozialen Fragen und Forderungen sich beschäftigen sollte.

Das erste, was von allem zu stande kam, war die Bildung von Sparkassen —, aber dies dauerte immer noch nahezu 5 Jahre.

Auch für Bayern bestand nun das große soziale Problem der Sparkassen, für Bayern beginnt damit die Geschichte des Sparkassenwesens.

2. Die ersten Sparkassen Bayerns.[1])

Die Verordnung vom Jahr 1816 veranlaßte den kgl. Hauptbuchhalter **Brunner** in München, einen Entwurf zu einem Sparkassenstatut auszuarbeiten und denselben im März 1818 dem Ministerium vorzulegen. Derselbe ist außerordentlich geschickt gemacht und enthält sehr zweckmäßige Bestimmungen über Einrichtung und Verwaltung einer solchen Anstalt.[2]) Trotz seiner Brauchbarkeit kam der Entwurf nirgends zur Durchführung, er blieb im Ministerium liegen und bildet heute das erste Produkt der ministeriellen Sparkassenakten.

Im gleichen Jahr — 1818 — erschien in der in Nürnberg ausgegebenen Zeitung „Allgemeine Handlungszeitung" in Nr. 104 vom 29. Mai ein Bericht über die Errichtung einer Sparkasse im Königreich Württemberg. Eingangs des Artikels wird darauf hingewiesen, daß schon vor Jahren ein wackerer Mitbürger[3]) in Nürnberg eine Sparanstalt gründen wollte, daß dieses Unternehmen aber an der Schwierigkeit der Anlage der Einlagegelder scheiterte; daran wurde die Aufforderung geknüpft, zu einer erneuten Prüfung der Frage zu schreiten.

Zwei nürnberger Magistratsräte Moritz Schmidt und von Neu

---

[1]) Sparkassaakten der Stadt Nürnberg: Band I.

Bayrisches Regierungsblatt Jhrg. 1823, Nr. 11, S. 323—332.

Scharrer, Johannes, Darstellung der Einrichtung, Geschäftsführung und des Fortgangs der Sparkassa zu Nürnberg. Nürnberg 1827.

Landtagsverhandlungen. 1822. Kammer der Abgeordneten Beil. Bd. II S. 3, Beil. Bd. III S. 63, Beil. Bd. V S. 168—173; 1827/1828. K. d. Abg. Beil. Bd. XXXVIII. S. 2, Beil. Bd. LXXIII S. 104, Prot. Bd. XVII S. 288.

[2]) Die Anstalt ist danach auf die arbeitende Klasse beschränkt, ein Minimum und Maximum der Einlage ist fixiert, eine Kündigungsfrist bei Entnahme, die Anlage eines Reservefonds ist festgesetzt, Bestimmungen hinsichtlich der Anlage der Einlagekapitalien, der Verwaltung u. a. m. sind vorgesehen.

Sehr originell sind die angeführten Beispiele: Es wird berechnet, wie viel ein Vater, der wöchentlich oder gar täglich eine Maß Bier weniger trinkt, nach 16, 24 oder 30 Jahren sich ersparen kann, um davon seinen Sohn ein Handwerk lernen zu lassen oder seine Tochter auszusteuern.

An die Dienstmägde richtet der Verfasser die Aufforderung, nicht mehr täglich in das Kaffeehaus zu gehen (eine damals herrschende Unsitte) oder sich doch mit einem Schälchen zu begnügen, das dadurch Ersparte aber in die Sparkasse zu tragen.

[3]) Es war dies der Stadtgerichtsassessor Frh. von Holzschuher, der im Jahre 1813 mit dem Gedanken der Schaffung einer Sparkasse umging, neben anderen Schwierigkeiten aber vornehmlich durch die Ungunst der Kriegszeiten von der Durchführung abzustehen sich veranlaßt sah.

reichten nun im Jahre 1818 bezw. 1819 Entwürfe zu einer Ersparnisanstalt beim Magistrate ein.

Der Moritz Schmidt'sche Entwurf behandelt als Hauptgeschäft der Anstalten das Sparen zu einem bestimmten angegebenen Zwecke mit Bindung auf 5 oder 10 Jahre und wöchentlichen Beiträgen, wobei ein Rückstand Ausschluß von der Anstalt und Verlust der bis dahin eingelegten Beiträge zur Folge hatte.[1]) Daneben sollte Domestiken und Professionisten auch ihr Erübrigtes einzulegen gestattet werden, diese konnten ihre Kapitalien gegen 8 tägige Kündigung wieder zurückerhalten, bekamen aber auch geringeren Zins, als die Teilnehmer an der erstgenannten Einrichtung.

Die eingelegten Gelder sollten durch ein Leihinstitut an rechtschaffene Männer als Darlehn hingegeben und erst in zweiter Linie auf Güter und andere sichere Hypotheken und Bürgschaften ausgeliehen werden.

Der von Neu'sche Entwurf bewegte sich nur im Rahmen des zweiten Teiles des Schmidt'schen Vorschlages.

Nachdem von den Magistratsräten Schmid und Junge auf geschehene Aufforderung Gutachten eingereicht worden waren, der bekannte Nationalökonom Baron Soden „Flüchtige Ideen einer Sparkasse" dem Magistrate vorgelegt hatte (1820), die Einrichtungen der Sparkasse von Altona zum Vergleich herangezogen worden waren, arbeitete Magistratsrat Scharrer einen neuen Entwurf aus, über den er in der Plenarsitzung vom 11. Dezember 1820 referierte, und der auf Grund der Beratungen eines besonders für diesen Zweck geschaffenen Komitees[2]) zur Annahme gelangte.

In der Plenarsitzung[3]) vom 30. Juli 1821 wurde die Ausführung des Plans beschlossen, am 7. September 1821 die Statuten allgemein bekannt gegeben und mit dem Ziel Allerheiligen die Anstalt eröffnet.

Damit war die erste Sparkasse in Bayern geschaffen.

Wenn verschiedentlich Lauf oder Nördlingen als Städte angegeben

---

[1]) Die Ansammlung eines Begräbnisgeldes, dann von seiten der Eltern Ansammlung der Konfirmationskosten, der Aussteuer, des Lehr- und Wandergeldes, der Kosten der ersten Einrichtung als Meister oder zur Anschaffung eines Stellvertreters für einen nicht dem Militärdienste gewidmeten Sohn sind die im Entwurf genannten Zwecke. Durch wöchentliche Beiträge für die Dauer von 5 oder 10 Jahren sollten 130—260 fl. für den im vornhinein anzugebenden Zweck zusammengebracht werden.

[2]) Mitglieder des Komitees waren Frh. von Löffelholz, Bürgermeister Lorsch, von Neu und Schmidt.

[3]) Der Plenarsitzungsbeschluß lautete: Es ist nunmehr die Ausführung des Planes zu bewerkstelligen und das Lokal im Landalmosengebäude auf Kosten der Stadtkasse einzurichten.

werden, die die erste Sparkasse Bayerns besaßen, ersteres mit dem Jahre 1806, letzteres mit dem Jahre 1818, so beruht dies offenbar auf Unrichtigkeit, denn weder die mir zur Verfügung gestellten Sparkassenakten beider Städte geben hierfür den geringsten Anhaltspunkt, noch findet sich in den auf ministerielle Aufforderung vom 7. Oktober 1826 eingelaufenen Regierungsberichten über die Sparkassen eine der beiden Städte erwähnt.

Dem Vorgange Nürnbergs folgte 3 Monate später die Eröffnung einer Sparkasse in Augsburg.[1])

Daran schloß sich die Gründung gleicher Institute in Würzburg und Regensburg an; diese Städte bildeten ihre Anstalten der Nürnberger Sparkasse nach.[2])

Die Fundamente der Sparkassen von Augsburg und der von Nürnberg waren verschiedene.

In Nürnberg war es die Kommune selbst, die die Sparkasse verwaltete, in Augsburg war es ein Konsortium selbstlos gesinnter Bankiers: Schätzler, Carli, Süßkind, Wohnlich und Fröhlich; 1830 erst ging das Institut in gemeindliche Verwaltung über.

Die Statuten beider Sparkassen[3]) sind wesentlich von einander verschieden, die Augsburgs sind weitaus zweckmäßiger und tragen dem Interesse des unbemittelten Sparers mehr Rechnung. So verzinste die Augsburger Kasse alle Einlagen mit demselben Zins, den sie ihrerseits von der Anlage derselben erhielt und zwar sofort mit dem Einlagezeitpunkt, während die Nürnberger Sparkasse, obwohl sie 4 bis 5 % von den Einlagekapitalien erzielte, den Kunden bloß $3\frac{4}{5}$ % gab und die Verzinsung nur von dem nächstfolgenden Zieltage (Lichtmeß, Walpurgis, Laurentii, Allerheiligen) an eintreten ließ. Freilich hatte dies für Nürnberg den Vorteil, für die Bildung eines bedeutenden Reservefonds sorgen zu können.[4])

---

[1]) Die Entstehungsgeschichte dieser Sparkasse konnte nicht ermittelt werden; der Augsburger Magistrat, an den die Kasse erst 1830 überging, besitzt die Gründungsakten nicht und ist deren Verbleib nicht eruierbar.

[2]) Würzburg ersuchte unterm 21. September 1821, Regensburg unterm 31. Oktober 1821 den Nürnberger Magistrat um Zusendung der Sparkassenstatuten (s. Nürnberger Sparkassenakten).

[3]) S. Beilage I und II.

[4]) Der Reservefonds wuchs derart, daß es im Bericht von 1827 heißt: „Es kann mit Gottes Hilfe die Zeit kommen, wo die Überschüsse sich auf die Größe des Gesamtbetrages der Einlagen erhoben haben werden“ — freilich ein frommer Wunsch.

Die Deponierung eines Betrages, der die Einlagegelder um 20 % überstieg, in 5 %igen oder solchen an Wert gleichkommenden kgl. Staatspapieren, seitens der Unternehmer bei der Augsburger Stadtkämmerei ließ diesen die Schaffung eines Reservefonds als unnötig erscheinen.

In Augsburg war die niederste Einlage 30 kr., bei Kindern 6 kr., die höchste 100 fl., in Nürnberg erstere 1 fl., letztere 300 fl. Dort war die Kasse wöchentlich zweimal, hier einmal geöffnet.

In einem Punkte aber that sich die Nürnberger Kasse rühmlich vor der Augsburger hervor. Als nämlich eine kgl. Verordnung vom 26. Februar 1823 die Möglichkeit eröffnete, bei der Staatsschulden-tilgungskasse die Sparkassenkapitalien zu 5% anzulegen, da blieb sich die Nürnberger Kasse bewußt, daß es vor allem Pflicht der Sparkassen sei, den lokalen Kredit zu fördern, besonders durch Hingabe von Hypotheken der arg bedrängten Landwirtschaft beizuspringen, während die Augsburger Kasse die Gelegenheit ergriff und ohne Rücksicht auf die lokalen Bedürfnisse alle Kapitalien der Tilgungskasse zuführte.

Die eben genannte Verordnung vom 26. Februar 1823 [1]) fußte auf dem Art. XI der Verordnung vom 22. Juli 1819, das Schuldenwesen des Reichs betreffend; dieser Artikel behielt der Staatsschuldentilgungskasse die Befugnis vor „durch zweckmäßige Spar- und Rentenanstalten sich selbst bereite Mittel, den Darleihern selbst aber Gelegenheit zur vorteilhaften Anlegung ihrer Gelder zu verschaffen".

Die ihr zuströmenden Gelder verwandte die Tilgungsanstalt, um die fünfprozentigen Staatspapiere heimzuzahlen. Da an die Stelle der fünfprozentigen Papiere die zu fünf Prozent verzinslichen Sparkassengelder traten, blieb die Zinsenlast die gleiche und der Staat bürdete sich, da er die Möglichkeit der Konvertierung in nieder verzinsliche Papiere hatte, [2]) zu Gunsten der Sparkasse ein großes Opfer auf.

Diese mit großen Opfern verbundene Sichzurverfügungstellung der Tilgungskasse, mit der Bayern dem Vorbilde Frankreichs gefolgt war, das dieses System zuerst praktisch bethätigte und zwar durch Gesetz vom 17. August und kgl. Ordonnanz vom 30. Oktober 1822, veranlaßte überall zur Gründung von Sparkassen. Die Begünstigung, welche die Regierung den Sparkassen angedeihen ließ, brachte es sogar dahin, daß Bayern bald alle anderen Staaten überflügelte und an der Spitze aller Kontinentsstaaten mit seinem Sparkassenwesen marschierte.

Wie großen Anteil man an dem Gedeihen dieser Institute nahm, zeigen insbesondere die Verhandlungen im bayrischen Landtag.

Gelegentlich der Beratung über Erlassung einer neuen Dienstbotenordnung im April 1822 veranlaßte der Nürnberger Abgeordnete Merkel, daß dem König die Bitte unterbreitet wurde, es möge mit dieser Dienstbotenordnung die Errichtung von Sparkassen in jenen Städten und Märkten

---

[1]) S. Beilage III.

[2]) 1820—1845 war eine Epoche massenhafter Konvertierungen, der Zins der Staatspapiere fiel von 5 bis auf $3^1/_2$%.

des Reichs, wo solches thunlich ist, verbunden werden. Er begründete diesen Antrag mit dem „unleugbaren" Einfluß, den die Sparkassen auf die Moralität der Dienstboten hätten, „sie gäben die Möglichkeit, für die Erhaltung im Alter vorzusorgen, und hielten von Luxus in Tand und Kleidung ab".

Als die erwartete Dienstbotenordnung von der Regierung dem Landtag nicht zur Vorlage gebracht wurde, drängte im Jahre 1825 die Kammer der Abgeordneten die Regierung, ihr Versprechen — Erlaß einer Dienstbotenordnung — einzulösen und verband damit den Antrag, für Errichtung mehrerer Sparkassen zu sorgen, so daß in jeder Stadt und in jedem Landgerichtsbezirk eine solche Anstalt bestehe.

Diese Anregungen aus den Reihen der Volksvertreter veranlaßte das Ministerium, durch Erlaß vom 7. Oktober 1826 die Regierungen zur Berichterstattung über die Sparkassen aufzufordern und deren Statuten vorzulegen. Diese Erhebung ergab die Existenz von 23 Sparkassen.[1])

1827 finden wir die Sparkassen wiederum im Landtag besprochen; beim Entwurf eines Gesetzes zur Beförderung der Landeskultur handelte der Punkt 14 von ihnen, sie werden unter dem Gesichtspunkt hier empfohlen, daß sie die Ansässigmachung vieler Familien erleichtern würden. Die Landleute sollen dadurch, daß sie ihren Verdienst in diese Kassen legten, zum Ausharren veranlaßt werden und Gelegenheit bekommen, in der Pflege einfacher Sitten sich allmählich zu einem Wohlstand emporzuschwingen.

Den bedeutendsten Schritt aber that der Abgeordnete Merkel im Jahre 1828, indem er beantragte:

„Im Anschlusse an das Gesetz vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, sollte jeder Gemeinde die Errichtung einer Sparkasse und dabei den neu zu errichtenden die Form der Nürnbergischen, wenn sie für die einfachste und zweckmäßigste anerkannt werden sollte, vorgeschrieben werden."

Der Petitionsausschuß wies diesen Antrag zurück, da die Errichtung von Sparkassen nicht Sache der Gesetzgebung, sondern lediglich eine Verwaltungsmaßregel sei, welche die Regierung bei dem Anerkenntnis ihres Nutzens einzuleiten die Befugnis habe.

---

[1]) 1821: Nürnberg.
1822: Augsburg, Würzburg.
1823: Regensburg, München, Landshut, Eichstätt, Donauwörth, Oberreute, Bayreuth, Schweinfurt, Ansbach.
1824: Memmingen, Weiden.
1825: Passau, Amberg, Lindau, Kaufbeuren, Bamberg.
1826: Sulzbach, Kempten, Göggingen, Rothenburg.
Nur die Rheinpfalz wies keine Sparkasse auf.

Es ist klar, daß die Ansicht des Ausschusses, als ob die Sparkassenfrage nicht in das Gebiet der Gesetzgebung gehöre, völlig unrichtig ist.

Daß dadurch dieser Antrag fiel, ist lebhaft zu bedauern; damals war das Leben der Selbstverwaltungskörper noch ein so geringes und der leitenden Hand bedürftiges, daß Direktiven, die ein Sparkassengesetz gegeben hätte, jedenfalls von segensvoller Wirkung gewesen wären. Noch waren ja keine 10 Jahre vergangen, seitdem das Gemeindeedikt die Gemeinden aus der Knechtschaft befreite, und da ist es ja klar, daß damals eine Leitung noch vielfach dringend erforderlich war, wo sie heute energisch zurückgewiesen würde.

Wenn England alle Kontinentstaaten mit seinen Sparkassen übertraf, so ist dies nach Malchus lediglich der gesetzlichen Konsolidierung zuzuschreiben.

Hätte der Staat damals Grundsätze aufgestellt, die einheitlich im ganzen Reich zur Einführung gelangt wären, so hätte sich das Sparkassenwesen sicher stetiger und gleichmäßiger entwickelt.

So hatte zwar die Begünstigung der Sparkassen durch die Bereitstellung der Tilgungskasse den Sparanstalten großen Aufschwung [1]) gegeben, aber dieses Geschenk erwies sich leider später als Danaergeschenk.

II. Das Projekt einer Zentralsparkasse.

Im Jahre 1835 ließ der Nationalökonom, Professor Hermann, in den Gelehrten Anzeigen Nr. 58 eine Abhandlung „Über Sparkassen im allgemeinen, insbesonders über Sparkassen mit Rücksicht auf die in Bayern bestehenden Anstalten der Art“ erscheinen, in der er die bayrischen Verhältnisse besprach und verschiedene Verbesserungen in Vorschlag brachte.

Diese Schrift war es vornehmlich, die in dem damaligen Staatsminister, Fürsten von Öttingen-Wallerstein den Entschluß zur Reife brachte, eine durchgreifende Änderung des bestehenden Sparkassenwesens vorzunehmen. Die Förderung, die dasselbe seither von den Gemeinden erfuhr, erschien ihm zu gering, und er versprach sich eine Hebung nur von einem direkten staatlichen Eingreifen.

---

[1]) Noch im Jahr 1837 übertraf Bayern die meisten deutschen Staaten; es hatte damals 64 Sparkassen, 1 Sparkasse traf auf 65428 Individuen, während in Preußen 1 Sparkasse auf 172967 Einwohner traf; in Bayern entfiel 1 fl. 18 kr., in Preußen $36\frac{5}{6}$ kr. auf den Kopf der Bevölkerung. Württemberg übertraf Bayern mit 1 Sparkasse auf 64902 Einwohner und 3 fl. 5 kr. auf den Kopf der Bevölkerung.

Zu diesem Zwecke ließ er im Ministerium einen Entwurf zu einem Sparkassengesetz ausarbeiten.

Als Hauptzweck des Gesetzes wurde bezeichnet, daß man angesichts des von dem Nachweise des Nahrungsstandes gesetzlich abhängig gemachten Begründens einer Familie den Mindervermöglichen besonders durch ein wohlgeordnetes Sparkassenwesen die Möglichkeit zur Erwerbung der nötigen Subsidien gewähren wolle.

Um nun den minder bemittelten Klassen in der Gesamtmonarchie Gelegenheit zur sicheren und entsprechend nutzbringenden Hinterlegung ihrer Ersparnisse zu geben, habe, ohne an dem Bestand der bestehenden Kassen zu rütteln, eine große Anstalt sorgend einzugreifen:

1. Den Einlagen von Tagelöhnern, Dienstboten, Lehrlingen und Gesellen, dann den Einlagen der der Armenpflege zugewiesenen, mit einem Dürftigkeitszeugnisse versehenen Personen soll die Annahme unbedingt gesichert werden.

2. Das Institut soll sich durch Kreiseinnehmereien, d. h. durch Einnehmereien für jede Provinz, durch Distriktseinnehmereien, d. h. für jeden Polizeidistrikt über die ganze Monarchie verbreiten und jede Gemeindeeinnehmerei soll die Gelder der genannten Personen jederzeit annehmen und an die Distriktseinnehmerei spedieren, so daß die Einleger aller Hemmnisse (Dienstboten der Urlaubserholung) und alles Zeitverlustes entbunden wären.

Um das Sparen zur Ehrensache zu machen und zum Gegenstand der Aufmerksamkeit und Kontrolle von seiten der Dienstherren, sollten die Wander-, Lehr-, Gesellen- und Dienstbücher fürderhin einen Vermerk über die Einlage in der Sparkasse tragen.

Auch sollten die Sparkassen ermächtigt werden, regelmäßige Einlagen, zu deren Zahlung die Einleger sich (nach Umständen gerichtlich) verbindlich machen, mit Zinsen aufzusammeln und nach Belieben dem Einleger selbst oder einem Dritten zu bestimmter Zeit hinauszubezahlen. Für alle Borger, Käufer und sonst zu Zahlungen Verpflichtete, insbesondere zur Ablösung von Grundlasten würde dadurch die Sparkasse zweckentsprechend dienstbar gemacht. Auch die Zahlung von Zeit- und Lebensrenten, zu welchem Zweck die Sparkassen, wenn sie nicht selbst Rentenanstalten werden wollen, bei einer Rentenanstalt mit den dafür bestimmten Einlagen Renten kaufen und den Einlegern pünktlich bezahlen könnten, sollte in den Bereich der Sparkassen — analog dem Vorbilde Englands — gezogen werden.

Um einen höheren Zins zu gewinnen — als die Staatskasse gewährte, nämlich $3^1/_2$ % — dachte man an eine Verbindung mit der Hypothek und Wechselbank. Diese wurde aufgefordert sich zu äußern, ob sie die gesamten Sparkassenkapitalien unbeschadet der übrigen Bank-

operationen zu übernehmen im stande und geneigt sei, und zu welchem Zinsfuß, und welche gesetzliche Bestimmungen bezw. administrative Anordnungen etwa nötig erscheinen könnten, um die Maßregel mit allen Bürgschaften unbedingter Solidität und vollen Gedeihens zu umgeben.

Fürst Öttingen-Wallerstein forderte zu seinem Entwurfe ein Gutachten der Ministerialräte Abel, Mayr und Berks ein. Dieses sprach sich dahin aus, daß ein compelle intrare in keiner Weise Platz greifen dürfte und die Staatsregierung ihrerseits auf die allseitige Schaffung von Sparkassen nur in der Weise hinwirken solle, daß bei den Lokalarmenpflegen Sparpfennige eingelegt werden können, die diese an die Distriktsarmenpflegen, diese ihrerseits an die Kreiskomiteen, wo sich eine Sparkasse befinden müsse, zu senden haben.

Alsdann erging noch die Aufforderung an die 8 Landräte und verschiedene um das Sparkassenwesen verdiente Männer, ihre Ansicht zu äußern. In dem Schreiben an diese wurde ausdrücklich erwähnt, daß man an der Errichtung einer Landessparkasse nicht festhalten wolle, wenn andere Wege zu dem gleichen Ziele — Anlage jedes Hellers jeder Zeit, jeden Orts, schnell, sicher und nutzbringend — führen würden.

Als im August 1837 der Finanzminister die 4 %ige Verzinsung zurückwies, stand der Fürst von seinem Vorhaben ab, da er zu seinem Plan 4 % für nötig hielt, $3^1/_2$ % sollten den Einlegern zu gute kommen, $^1/_2$ % sollte für die Kosten bestimmt sein.[1])

Im Jahre 1848 trat Fürst von Öttingen-Wallerstein als Mitglied der Kammer der Reichsräte nochmals für seinen Plan ein.

Im VI. Artikel seines „Wunsches und Antrages, die Fürsorge für die minder bemittelten und besitzlosen Staatsbürgerklassen betreffend“, fordert er ein großes zusammenhängendes System von Sparkassen, Kredit- und Hilfsanstalten. Großartiges Unterstützen solcher Anstalten aus öffentlichen Fonds, das Annehmen der Einlagen bis zu geringfügigen Beträgen und die Verpflichtung der Ortsarmenpfleger oder aufzustellenden Ortsarmenväter zu unentgeltlicher Beförderung dieser Einlagen an die Anstalten gegen Interimsquittungen und zu sofortiger Auswechslung letzterer gegen die Einlageurkunden sind die Kernpunkte des Vorschlags.

Da genannte Institute für die Bevölkerung kleiner Städte und Märkte und des Landes nicht existieren, falls es an einem Mittel, die Einlagen im Ort selbst zu bewirken, gebricht, soll ein enges Netz von Kassen geschaffen werden. Leitung und Kontrolle soll von einem Zentralpunkt aus erfolgen und alle diese neuen Anstalten sollen in Wechselbeziehungen zu einander treten.

---

[1]) Landtagsverh. Prot. Bd. II, Jhrg. 1848. K. D. R. R.

Zu diesem Plan sollten die Ministerien und Regierungen, die einsichtsvollsten und erfahrensten Männer des Landes, ja jeder Mann aus dem Volk, der sich zur Kundgabe wertvoller Ansichten meldet, gehört werden, damit die Kommission, die den Plan zu beraten habe, nach dem Muster der englischen Parlamentserhebungen ihren Bericht auf die Mitwirkung der größtmöglichen Summe von Intelligenzen gründe.

Diese Kommission kam nie zu stande.

Auch im Abgeordnetenhaus kam die Sache nicht zur Beratung, obwohl der Antrag an dasselbe hinübergeleitet wurde.

Der Vorschlag des Fürsten Öttingen-Wallerstein blieb der letzte Versuch, das bayrische Sparkassenwesen durch ein Gesetz zu organisieren.

Es kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß das Zustandekommen jenes Gesetzes von den segensvollsten Wirkungen begleitet gewesen wäre und das Sparkassenwesen derart gefördert hätte, wie dies damals bei den Gemeinden nicht der Fall sein konnte.

Nur einmal tauchte die Idee der Errichtung einer Zentralsparkasse noch auf, im Jahre 1862 im Schoße der Kreis- und Handelskammern von Niederbayern, um auf die direkt ablehnende Haltung des Ministeriums sofort wieder zu verschwinden.

III. Die kgl. Verordnung vom 30. Januar 1843.

Der Gesetzentwurf des Fürsten Öttingen-Wallerstein war aus dem allseits, besonders im Landtag lebhaft geäußerten Bedürfnis nach einer Verbesserung des Sparkassenwesens hervorgegangen. Durch Schaffung eines nach anerkannten und bewährten Grundsätzen eingerichteten Zentralinstitutes sollten die bestehenden Sparkassen mit ihren verschiedenartigsten Statuten, um nicht ihre Kunden zu verlieren, zur Einführung zeitgemäßer Verbesserungen und Annahme anderweit erprobter Bestimmungen und Einrichtungen gleichsam gezwungen werden.

Als im Landtag des Jahres 1837 aufs neue die bestehenden Mißstände gerügt wurden, erkannte das Ministerium die Notwendigkeit zum Handeln.

Minister v. Abel, der zur Zeit, als Fürst Öttingen-Wallerstein Minister war, als Ministerialrat das Sparkassenressort unter sich hatte, ordnete die Abfassung einer Verordnung für das Sparkassenwesen an. In derselben finden sich viele Punkte des Öttingen'schen Entwurfes wieder. Die Verordnung erhielt die königliche Sanktion.

Das Bestreben, die Sparkassen auf ihren ursprünglichen und eigentlichen Zweck zurückzuführen, die richtige Anschauung, daß bei der be-

stehenden Begünstigung der Sparkassen durch die Staatsschuldentilgungsanstalt eine Teilnahme von Begüterten an diesen Instituten ungerechtfertigt sei, besonders aber die von dem Ministerium als Kuratelbehörde geäußerten Bedenken gegen eine zu starke Erhöhung der gemeindlichen Haftung, wie sie infolge des steten Wachsens des Einlegerguthabens sich ergebe, veranlaßten in erster Linie den Erlaß der Verordnung.

Dies ist auch aus den Eingangsworten zu der Verordnung klar ersichtlich:

„Da die Sparkassen — deren ursprünglicher und eigentlicher Zweck darin besteht, Kindern und den Unansässigen der minderbemittelten Klasse zur allmählichen Ansammlung, Mehrung, sicheren Bewahrung und nutzbringenden Anlegung ihrer eigenen Ersparnisse Gelegenheit zu gewähren, hierdurch aber den Sinn für Enthaltsamkeit und kluge Sparsamkeit zu fördern und dem Pauperismus entgegenzuwirken — von dieser ihrer eigentlichen Zweckbestimmung im Laufe der Zeit sich entfernt haben, indem sich eine große Zahl von Unberufenen in den Mitgenuß eingedrängt hat, welchen namentlich die Verordnung vom 26. Februar 1823 den Sparkassen nur innerhalb der Grenzen ihrer wahren und eigentlichen Zweckbestimmung darbietet, und da gleichzeitig mit der Erweiterung und Komplizierung der Sparanstalten die gemeindliche Haftung in bedenklicher Weise sich erhöhte, so ist es zu einer eben so wichtigen als dringenden Aufgabe erwachsen, die Sparkassen auf ihre wahre Bestimmung wieder zurückzuführen."

Die ersten 6 Ziffern der Verordnung[1]) trugen den in der Einleitung angeführten Bestrebungen Rechnung, indem sie hinsichtlich der Qualität der Einleger und der Quantität der Einlagen Bestimmungen trafen.

Ziffer 7 beschäftigte sich mit der Aufkündigungszeit, Ziffer 8 bis 10 mit der Verzinsung der Einlagen.

Ziffer 11 suchte, freilich in recht unzureichendem Maße, der Verallgemeinerung der Spargelegenheit Rechnung zu tragen und damit dem bestehenden Sparkassenwesen die Vorzüge der unausgeführt gebliebenen Zentralsparkasse zu verschaffen.

Die Bemerkungen in Ziffer 12 über die Privatsparkassen sind auf den scharfen Angriff des Abgeordneten Schwindl im Landtag des Jahres 1837 zurückzuführen. Derselbe bezeichnete es damals als unbegreiflich, daß die Staatsregierung Privatsparkassen zulasse, wo doch jede Kontrolle und jede amtliche Garantie fehle, und forderte scharfe gesetzliche Bestimmungen.

---

[1]) S. Beilage IV.

Ziffer 13 handelt von der Thätigkeit der Kreisregierungen als Kuratelbehörde.

Die Verordnung entsprach in keiner Weise den gehegten Erwartungen und erfuhr noch im gleichen Jahr in der Kammer der Reichsräte [1]) eine sehr ungünstige Beurteilung. Es wurden sofort neue Reformanträge gestellt und erst, als man vom Ministertisch ersuchte, doch zunächst die Wirkungen der gegebenen Verordnung abzuwarten, wurden sie wieder zurückgezogen.

Die durch die Verordnung erfolgte Regelung war eine sehr einseitige, manches, was der Besserung bedürftig war, blieb unbeachtet, die erlassenen Bestimmungen entbehrten jedweder Präzision und die überall eröffnete Dispensationsmöglichkeit mußte die angestrebte Wirkung vereiteln.

Bei der Revision der Statuten nach dem erlassenen Normativ wurden denn auch von den Sparkassenverwaltungen unter Berufung auf besonders gelagerte Verhältnisse von den Regierungen die verschiedensten Dispensen erbeten und auch erreicht. [2])

Abgesehen von diesen Mängeln war es ja klar, daß nach Wegfall der konkreten Verhältnisse, die zu der Verordnung führten (so die Begünstigung der Sparkassen durch die Staatsschuldentilgungskommission), diese die Berechtigung verlor.

Einunddreißig Jahre lang blieb diese Verordnung für Bayern das maßgebende Normativ.

Von Anfang an unvollkommen und unzureichend, machte sich dies mit der Zeit immer bemerkbarer. Die unbestimmte Fassung der Bestimmungen und die Dispensationsmöglichkeit hatten jedoch hier das Gute, daß die einzelnen Sparkassenverwaltungen in ihrem Fortschritt nicht gehemmt wurden, sondern trotz des Bestehens der Verordnung zu zeitgemäßen Verbesserungen und zur Einführung der Errungenschaften anderer Länder die erwünschte Möglichkeit besaßen.

IV. Die Loslösung des Sparkassenwesens von der Staatsschuldentilgungskasse im Jahr 1848.

Die Ermächtigung der Staatsschuldentilgungskassen zur anleiheweisen Annahme der Spargelder und die hohe Verzinsung mit 5 % vom Tage der Einlieferung an durch dieselben, hatte einen sehr förderlichen Einfluß auf die Vermehrung der Sparkassen. Jedoch sollte eben das, was den mächtigen Aufschwung gegeben hatte, auch den denkbar

[1]) K.d.R.R. Prot. Bd. 1837. I S. 290 ff.

[2]) Das Sparkassenwesen in Deutschland. Berlin 1864. S. 455 ff.

größten Abbruch thun. Das felsenfeste Vertrauen auf die Dauer der staatlichen Hilfe wurde getäuscht, und die weittragenden Folgen, wenn Vertrauen in Mißtrauen sich verwandelt, sind bei den bayrischen Sparkassen deutlich zu verspüren gewesen.

Schon bei Gründung der Nürnberger Sparkasse wies man darauf hin, daß der Staatskredit nicht als unerschütterliches Fundament zu betrachten sei. Trotzdem wurde von den meisten bayrischen Sparkassen die Anlage aller Kapitalien bei der Staatsschuldentilgungskasse bethätigt. In unglaublicher Kurzsichtigkeit lehnte man eine Förderung und Unterstützung der lokalen Kreditbedürfnisse ab, indem man die verschiedensten Gefahren darin erblicken wollte, um die vermeintlich einzig und allein sichere und dabei sehr bequeme Anlage bei der Tilgungskasse vorzunehmen.

Auch Malchus weist in seinem Sparkassenwerke [1]) darauf hin, daß die Sparkassen bei dem richtigen Verständnis für ihre Aufgabe von der Anlage bei dem Staat zu Gunsten der Befriedigung lokaler Bedürfnisse, der Vervollkommnung des landwirtschaftlichen und technischen Gewerbsbetriebs, überhaupt der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes in ihrem Gebiete absehen müßten. An gleicher Stelle warnt er vor der Anlage bei dem Staat, setzt aber hinzu: aus den verschiedenen Fährlichkeiten, denen der Staatskredit ausgesetzt ist, soll keineswegs der Beweis der unbedingten Unstatthaftigkeit der Anlegung solcher Gelder in Staatskassen gefolgert, sondern nur die Ansicht begründet werden, daß dieselbe stets nur auf einen Teil derselben zu beschränken sein möchte.

Doch nicht nur Warner in Schrift und Wort erstanden den Sparkassen, sondern auch finanziell sehr fühlbare Thatsachen hätten die Sparkassen die Lösung der Verbindung mit der Staatsschuldentilgungskasse eigentlich vornehmen lassen müssen.

Die Verordnung vom 9. Dezember 1828, das Ministerialreskript vom 14. Januar 1836 und die Ministerialentschließung vom 13. Oktober 1842 waren gleichsam drei Etappen zu der Katastrophe vom Jahre 1848.

Die kgl. Verordnung vom 9. Dezember 1828 setzte den Zinsfuß für die in den Staatsschuldentilgungskassen anzulegenden Kapitalien der Sparkassen vom 1. Mai 1829 anfangend auf 4 % herab, für die bis dahin angelegten Summen blieb bis zur Zurückzahlung der Zinsfuß 5 %. Veranlaßt war die Reduktion dadurch, daß die Anlagesumme auf 1 800 000 fl. sich erhöht hatte, anderseits die Rückzahlung der 5 %igen rückzahlbaren Staatsschuld nahezu vollendet war.[2])

---

[1]) Malchus, Die Sparkassen in Europa, Heidelberg 1838, Einleitung Seite XL u. f.

[2]) In dem die Reduktion veranlassenden Bericht der Staatsschuldentilgungskommission vom 10. November 1828 wird weiterhin die Anlage in Hypotheken empfohlen und bemerkt, daß bei Verbilligung der Administration durch die Zins-

Diese Zinsreduktion erregte große Bestürzung und, als im Jahre 1830 die Regierung die bis 1. Mai 1829 zu 5% angelegten Sparkassenkapitalien aufzukünden und heimzuzahlen oder in 4%ige mobilisierte Obligationen umwandeln zu lassen erklärte, da schien vielen Sparkassenverwaltungen die Auflösung die unfehlbare Folge zu sein.[1])

Von welch kurzer Dauer und von welch geringer Nachhaltigkeit aber die Bestürzung und Entrüstung über die Zinsreduktion war, zeigt am deutlichsten der Umstand, daß die Anlage bei der Staatsschuldentilgungskasse im Jahre 1836 bereits die Summe von 3000000 fl. weit überstiegen hatte; also trotz der üblen, mehrfach als existenzgefährdend angesehenen Erfahrungen fuhr man ganz ruhig fort, die Sparkassenkapitalien der Tilgungskasse anzuvertrauen.

Im Jahre 1836 erfolgte nun eine erneute Zinsreduktion. Das Ministerialreskript vom 14. Januar 1836 setzte den Zinsfuß ab 1. Oktober 1836 auf 3½% fest, die bis 30. September angelegten Kapitalien erhielten auch weiterhin 4%.[2])

Diese Zinsreduktion war eine weit empfindlichere, da diesmal auch der von den Sparkassen den Einlegern gewährte Zins alteriert werden mußte. Viele Sparkassen gaben 4 und 3½%, und so wurde denn ein großer Teil der Bevölkerung in Mitleidenschaft durch diese Krise gezogen, und dies gab zur Diskutierung der Angelegenheit im Landtag des Jahres 1837[3]) die Veranlassung.

Ein Teil der Abgeordneten verurteilte das Vorgehen der Regierung ebenso sehr, wie es ein anderer Teil gut hieß.

Erstere forderten die Fortdauer der 4%igen Verzinsung von der

---

reduktion keinerlei Störung bei den Sparkassen hervorgerufen würde, da diese, Augsburg ausgenommen, ihrerseits den Einlegern nur 4⅙, 4, auch 3½% verabreichten.

[1]) Antwortschreiben des Staatsministeriums des Innern vom 24. März 1830 auf ein Gesuch des Stadtmagistrats von Augsburg um Fortdauer der 5%igen Verzinsung für alle Anlagekapitalien.

Gesuch des Magistrats Passau vom 2. Mai 1830, die bis 1829 angelegten Sparkassenkapitalien auch fernerhin mit 5% zu verzinsen.

[2]) Vergeblich suchte das Ministerum des Innern in einem Schreiben vom 4. Juni 1835 dies abzuwenden, indem es sich darauf berief, daß der Staat feierlich ausgesprochen habe, die Sparkassengelder zu 4% zu verzinsen, so lange 4%ige Staatsschulden existieren. Jetzt werde aber erst mit der Verlosung solcher der Anfang gemacht, also könne man nicht schon jetzt den Sparkassenkapitalien die 4% Verzinsung versagen. Das Finanzministerium betonte die Gefährdung des Zwecks der Tilgungsanstalten durch die Einlage der Sparkassenkapitalien.

[3]) Landtagsverhandlung des Jahres 1837. Kammer der Abgeordneten: Beil. Bd. XII, Beil. Bd. LXVIII, Prot. Bd. V S. 118—122; Prot. Bd. XX S. 446; Prot. Bd. XXI S. 2—5; Prot. Bd. XXII S. 312—315, 321. Kammer der Reichsräte: Prot. Bd. IV S. 226—242; Beil. Bd. XXIII S. 31; Beil. Bd. XXII S. 438.

Regierung. Man sagte, die Sparkassen seien Wohlthätigkeitsanstalten und es sei völlig gerechtfertigt, wenn der Staat besondere Unkosten zu Gunsten der Sparkassen auf sich nehme, wenn alle Staatsbürger durch Steuern zur Unterstützung dieses Instituts herangezogen würden. Diesen Standpunkt nahm besonders der Abgeordnete von Wachter unter Bezugnahme auf die englischen Sparkassen ein.

Auch der Abgeordnete von Schätzler sagte, ebenso wie für die Verbesserung der Stadt Orb 40 000 fl. bewilligt worden seien, müßten auch hier Opfer gebracht werden, „um der Armut vorzubeugen und zu verhindern, daß nicht in der Folge die Regierung genötigt ist, im Budget die Position „Wohlthätigkeit" zu erhöhen".

Ein Reichsrat[1]) rief emphatisch aus: „Wenn auch mit der Zeit 8 Millionen bei den Staatsschuldentilgungskassen angelegt werden würden, so wäre der Verlust im höchsten Falle 40 000 fl., dürfe ein so geringer Verlust die Wohlthaten der Sparkasseninstitute stören?"

Der Abgeordnete von Anns begründete die Pflicht des Staates, hier Opfer zu bringen, damit, daß der Staat für die Arbeits- und Strafhäuser viel Opfer bringen müsse, in den Sparkassen aber das Mittel liege, die Leute von Jugend auf an Sparsamkeit zu gewöhnen und viele zu retten, die jenen Häusern ansonst zureifen.

Verschiedene Abgeordnete hielten die Anlage beim Staat als die einzig und allein richtige, da der ganze Kredit der Sparkassen darauf beruhe, daß sie jeder Rückforderung sogleich entsprechen könnten, was nur bei der Anlegung der Kapitalien bei dem Staat für alle Fälle ausführbar wäre.

Die Verteidiger des Vorgehens der Regierung bestritten in erster Linie den Sparkassen den Charakter als Wohlthätigkeitsanstalt; denn diese seien nicht auf die dürftigen Kreise beschränkt, sondern dienten vielen Spekulanten, die höhere Zinsen, als sonst erhältlich, gewinnen wollten. Unter dem Gesichtspunkt der Wohlthätigkeit gegenüber Minderbemittelten sei die Staatsschuldentilgungskasse den Sparkassen dienstbar gemacht und überdies für den Verkehr mit dieser Stempelfreiheit gewährt worden, bei der bestehenden Teilnahme von Bemittelten verlöre der bisher geübte Modus, daß die Zinsreduktion bei den Sparkassengeldern erst erfolge, wenn an alle anderen Staatsgläubiger die gleichprozentigen Papiere zur Heimzahlung gelangt seien, jedwede Berechtigung, auch sei eine direkte Unterstützung, wie sie von Wachter durch Beibehaltung der 4 %igen Verzinsung gefordert werde, vollkommen ungerechtfertigt.

---

[1]) In den Berichten über die Verhandlungen im Reichsrat sind die Namen der Sprecher nicht angegeben. Dies geschah erst mit dem Jahre 1848.

Wie eine Aufstellung der Staatsschuldentilgungskommission ergab, belief sich der Mehraufwand bei 4% statt 3½% auf 21 940 fl. 34 kr.[1])

In zweiter Linie wies man darauf hin, daß den Einlegern der hohe Zins, den die Staatsschuldentilgungskasse zahlte, gar nicht zu gute kam, indem diese sich vielfach mit 3⅓% begnügen müßten.[2]) Die Überschüsse nähmen die verschiedensten, mit dem Sparkassenzweck nicht vereinbaren Wege. Im übrigen müsse eben auch der kleine Kapitalist das Sinken des Zinsfußes ertragen und könne dem Staat kein Opfer zugemutet werden. Wollten aber die Sparkassen höhere Zinsen, so seien diese bei Ausleihung auf Hypotheken zu erhalten; der Bau der Festung Ingolstadt und des Donau-Mainkanals und andere kapitalbedürftige Unternehmungen seien erstrebenswerte Abzugskanäle.

Auf das Mißliche der Anlage beim Staat wies besonders ein Reichsrat hin:

„Einen großen Vorzug legten Sie den Sparkasseninstituten bei, welche ihr Hauptvermögen auf Grund und Boden basierten, vor jenen, wie z. B. den französischen, welche nur an den Staatskredit gebunden seien und dadurch die Proletarier in den ganzen Strudel des Wechsels des öffentlichen Kredits hineinzögen ...... Während dort (in Frankreich) alles auf den zufälligen Stand der Staatspapiere hingewiesen wäre, müßte es in Bayern notwendig dem konservativen Prinzipe entsprechen, daß hier die Proletarier auf den Privatkredit, auf die Sicherheit von Grund und Boden hingewiesen würden."

In der Kammer der Abgeordneten fand sich noch eine dritte Gruppe, die der bedenklichen Ansammlung von Kapitalien bei der Staatsschuldentilgungskasse zwar vorgebeugt wissen wollte, dies aber durch Erlaß von Bestimmungen über Teilnahmeberechtigung und Einlagegröße zu erreichen hoffte; für einen gewissen Betrag — die einen wollten ihn in absoluter Größe, die andern in Prozenten zum Gesamtguthaben der Sparkassen festgestellt wissen — sollte ein jederzeit flüssiges Depot

[1]) Am 31. August 1837 waren bei der Staatsschuldentilgungskommission anliegend 3 513 877 fl. zu 4%, 874 350 fl. zu 3½%; das sind zusammen:
4 388 227 fl. zu 4%: Zins 175 529,08 fl.
4 388 227 fl. zu 3½%: Zins 153 588,34 fl.
21 940,34 fl.

Die 4% Verzinsung von 3 513 877 fl. machte dermalen gegenüber einer 3½%igen Verzinsung einen Mehraufwand von 17 569,49 fl. Vgl. das Detail in Beilage V.

[2]) Eine Tabelle in der Schrift Hermanns vom Jahr 1835 zeigte, daß sämtliche Sparkassen des Obermain- und Untermainkreises, dann des Isarkreises — mit Ausnahme Landshuts — und des Rezatkreises — Nördlingen und Nürnberg ausgenommen — im Jahre 1833/1834 3⅓% den Einlegern gaben.

zu dem Zinsfuß von 4 % bei der Staatsschuldentilgungskasse erhalten bleiben.

Diese Gruppe siegte mit ihrem vom Abgeordneten Briegleg modifizierten Antrag von Wachters auf Fortbestand der 4%igen Verzinsung, „insoweit dieses geschehen kann, ohne den geregelten Gang der Verwaltung des Staatsschuldentilgungsfonds zu stören".

Die Kammer der Reichsräte erkannte das Nichtssagende dieses Beschlusses und stimmte einem Antrage zu, der die Annahme neuer Darlehen zu 3³/₄ % seitens der Staatsschuldentilgungskasse forderte.

Hier siegten also diejenigen, welche eine Unterstützung der Sparkassen auf Unkosten aller Staatsbürger für berechtigt hielten. [1])

Die Kammer der Abgeordneten blieb auf ihrem Beschluß stehen.

Gemäß der Erklärung des Finanzministers Dr. von Wirschinger, die dahin ging, daß man, da der Zinsdurchschnitt 3¹/₂ % sei, höheren Zins unmöglich gewähren könne, gestaltete sich der

Landtagsabschied,

der eine Zulassung neuer Sparkassendarlehen zu 4 % bei der Staatsschuldentilgungskasse ablehnte.

Trotz dieses ungünstigen Ausgangs der Verhandlungen, trotz der vielen Hinweise auf anderweitige Verwertung der Sparkassenkapitalien zu sehen, stieg das Guthaben bei der Staatsschuldentilgungskasse fort und fort und erreichte im Jahre 1842 eine Höhe von 12 000 000 fl. Im Oktober 1839 noch 6 762 551 fl. 51 kr., waren es am 4. Juni 1842 bereits 11 794 026 fl.

Ein Ministerialerlaß vom 10. August 1842 verfügte nun, daß diejenigen Kapitalien, die von der Staatsschuldentilgungskommission noch zu 4 % verzinst wurden, ab 1. Oktober 1842 auch nur mehr 3¹/₂ % erhielten. [2])

---

[1]) Ein weiterer Beschluß, der in der Kammer der Abgeordneten scheiterte und seitens der Regierung keine Billigung fand, ging dahin, durch Landtagsabschied sowohl den bereits gebildeten als künftig sich bildenden Sparkassen hinsichtlich ihrer hypothekarischen Darlehen jene zivil- und prozeßrechtlichen Begünstigungen einzuräumen, welche die Gesetze vom 11. September 1825 und 1. Juli 1834 den Kreditvereinen bayrischer Grundbesitzer und der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank bezüglich ihrer Hypothekdarlehen haben zuerkennen lassen.

[2]) Auf dem diesbezüglichen Bericht des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1842 befindet sich folgende Randbemerkung des Königs:

„Das erste ist, ob beantragte Verfügung nicht erworbene Rechte verletzen würde, das zweite, was das Wohl dieser Klasse von Leuten betrifft. Daß die Schuldentilgungsanstalt endlich doch jetzt einmal kräftig einwirke, daß die große Schuldenlast ansehnlich vermindert, muß im Auge behalten werden, daß sie keine Schuldenmehrungsanstalt werde. Bad Brückenau 28. Juli 1842. Ludwig."

Die Minister Frhr. v. Schrenk und von Abel sowie Ministerialrat v. Hörmann

Dieser Verfügung folgte die weit einschneidendere Ministerialentschließung vom 13. Oktober 1842 auf dem Fuße, die die fernere Annahme von Sparkassenkapitalien vom 1. Oktober 1843 an untersagte und hierdurch die Verordnung vom 26. Februar 1823 als aufgehoben erklärte.

Die der Verordnung beigefügte Motivierung lautete:

„Durch die allmähliche Höhe und durch die in immer steigenden Progressionen wachsende Vermehrung der Sparkassakapitalien werde der verfassungsmäßige Zweck (sc. der Tilgungskasse) gefährdet, und es bilde sich eine schwebende Schuld, die gegen alle Prinzipien eines geordneten Kreditwesens nur zur Tilgung eines solchen Betrages an der konsolidierten Schuld verwendet werden könne."

Diese Verordnung erschütterte die Sparkassenorganisation mächtig, die finanzielle Verwaltung war nun mit einemmal auf andere Bahnen gedrängt.

Wiederum beschäftigte sich der Landtag [1]) mit der Angelegenheit:

Frhr. von Schätzler beantragte die Aufhebung der Verordnung und die weitere Annahme der Sparkapitalien zu 3 %, andere Abgeordnete wollten sogar $3\frac{1}{2}$ %.

Man sagte, die Staatsschuldentilgungsanstalt sei eine Existenzbedingung für die Sparkassen geworden. Der soziale Nutzen sei ein so gewaltiger, daß der Staat auch weiterhin helfen müsse. Alle die Mißstände im Sparkassawesen, die staatsrechtliche Anfechtbarkeit einer schwebenden Schuld gäben dem Staat kein Recht, plötzlich die Hand abzuziehen.

Vom Ministertisch wurde diesen Ausführungen entgegengehalten:

Wohin sollte es kommen, wenn eine derartige aufkündbare Schuld fort und fort wachse? Eine derartige schwebende Schuld, die nicht abtragbar ist, sei vollkommen verfassungswidrig. Da man die Kapitalien nicht bar liegen lassen könne, so würden sie zur Bezahlung älterer Schulden dienen. Dadurch d. h. durch Heimzahlung älterer höherprozentiger Schulden würden die Staatsbürger, die in Zeiten der Not dem Staat Geld geliehen, geschädigt.

---

widerlegten die Bedenken des Königs in einem Gutachten vom 3. August 1842, indem sie die Verordnung vom 26. Februar 1823, da nicht mit gesetzlicher Kraft bekleidet, als jederzeit widerruflich bezeichneten und eine Zinsreduktion schon in Rücksicht auf das Recht der Sparkasse, ihre Kapitalien jederzeit zurückzuziehen, als zweifellos berechtigt erklärten.

[1]) Landtagsverhandlungen des Jahres 1843. Kammer der Abgeordneten: Prot. Bd. I S. 290ff.; Beil. Bd. II N. XXIX S. 298ff.; Prot. Bd. III S. 87ff.; Prot. Bd. VIII S. 136, 408; Beil. Bd. VIII N. LXIX. Kammer der Reichsräte: Beil. Bd. II S. 379; Prot. Bd. I S. 259; Prot. Bd. II S. 339, 346; Beil. Bd. IV S. 202.

Und alle diese Übelstände nur aus Rücksicht auf ein Institut, das schon längst keine besondere Begünstigung mehr verdiene, da es nicht mehr der Hort der Armen sei, sondern den Charakter von Rentenanstalten angenommen hätte.

Diese Zustände seien unhaltbar. Wenn man in allen anderen Ländern — nur in England beständen ähnliche Verhältnisse — ohne derartige Belästigung des Staates auskomme, so müsse es in Bayern auch gehen.

Dr. Schwindl unterstützte die Regierung, indem er gleichsam mit Seherblick ausführte: „Wenn kalamitiöse Zeiten die Einleger zur Aufkündigung ihrer Kapitalien zwingen und die Sparkassen zur Staatsschuldentilgungskasse eilen, wie sollte diese sich helfen, da sie alle Einlagen wieder zur Deckung verwendet? So müßte denn der Staat in schlimmer Zeit Geld zu hohen Zinsen durch eine Schuldaufnahme sich verschaffen, wodurch die Interessen aller Steuerpflichtigen geschädigt werden."

Trotz dieser beachtenswerten Gegenargumente kam folgender Beschluß in der Abgeordnetenkammer zu stande:

„Seine Majestät der König wolle allerunterthänigst im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden:

1. Die Ministerialentschließung vom 13. Oktober 1842, die Sistierung der Annahme von Sparkassengeldern bei der kgl. Staatsschuldentilgungskommission betreffend, dahin abzuändern, daß die Summe jenes Sparkassenkapitals, welche am 1. Oktober 1843 bei der kgl. Staatsschuldentilgungskommission angelegt sein wird, zwar nicht mehr überschritten, aber nach Maßgabe der stattfindenden Heimzahlungen immer wieder ergänzt werden dürfe. Bei diesen Ergänzungen solle jedoch vorzugsweise Bedacht auf jene Sparkasseninstitute genommen werden, welche in der verhältnismäßigen Größe der Einlagskapitalien, gegenüber anderen solchen Instituten noch augenscheinlich verkürzt sind.

2. Die Verzinsung der Sparkassengelder zu $3^1/_2$ % fortbestehen zu lassen."

So hatte man sich abweichend von dem Antrage von Schätzlers mit der bestehenden Anlagesumme begnügt, anderseits aber einen höheren Zins gefordert, da man dem „aus wahrer Entsagung nicht völligen Genusses entstandenen Spargulden des armen Dienstboten und Handwerksgesellen und der Waise" denselben Zinsbezug gewähren wollte, wie dem reicheren Staatsbürger.

Die Kammer der Reichsräte lehnte den Beschluß der Abgeordnetenkammer mit großer Majorität ab, da es mit dem System einer allmählich fortschreitenden Staatsschuldentilgung unvereinbar sei, daß eine schwebende abtragbare Staatsschuld zu einer ewigen werde.

Dadurch sah sich die Kammer der Abgeordneten dann veranlaßt, „diesen Antrag einstweilen auf sich beruhen zu lassen".

In der Kammer der Reichsräte wurde noch ein Antrag zum Beschlusse erhoben, dem auch die Kammer der Abgeordneten beistimmte, dessen Durchführung den Sparkassen einen Ersatz schaffen sollte für die Unmöglichkeit, fernerhin der Staatsschuldentilgungskommission Kapitalien zuzuführen. Derselbe lautete:

„Die Regierung soll mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß mit den bereits bestehenden oder noch ins Leben tretenden Sparkassen Leih- und Hilfskassen verbunden und daß diesen alle jene Rechte und Befugnisse beigelegt werden, deren sich ähnliche, im Königreich bereits bestehende öffentliche Anstalten zu erfreuen haben."

Die guten Erfolge dieser Kombination in Neumarkt ließen diese empfehlenswert erscheinen.

Ein Reichsrat sagte sogar: Die Leihanstalt bilde für die Sparkasse, was die Banknotenemission, das Wechsel-, Feuerversicherungs- und Leibrentengeschäft für die Bank; es decke durch seine Überschüsse die Administrationskosten und gewähre neben der Möglichkeit verhältnismäßig hoher Verzinsung auch gebührenden Nachhalt, überdies sei es den Unbemittelten eine große Wohlthat.

Vergeblich sprach Abgeordneter von Schätzler, gestützt auf üble Erfahrungen, die sein Vater in Ansbach mit solcher Kombination machte, dagegen; er bezeichnete solche Hilfskassen als Ruin der Sparkassen, da man auf die Einbringlichkeit der hinausgegebenen Gelder nicht rechnen könne. Sparkassengelder seien einseitiges Gut, das nun und nimmermehr auf unsichere Weise hinausgegeben werden dürfe.[1])

Der Landtagsabschied versprach, diesen Beschluß reiflich in Erwägung zu ziehen. Der König ordnete selbst eingehende Erhebungen an; dieselben fielen aber dem Beschluß ungünstig aus. Deshalb wurde in einer allerhöchsten Entschließung vom 16. Mai 1846 an die Unterbehörden die eindringlichste Mahnung erlassen, bei der Einrichtung solcher Verbindung recht vorsichtig zu Werke zu gehen und für ausreichende Kautelen zu sorgen.[2])

Fünf Jahre nach jenen Debatten, in denen die Verbindung mit der Staatsschuldentilgungsanstalt als unbedingt erforderlich genannt wurde, kam die von Dr. Schwindl gefürchtete „kalamitiöse" Zeit.

---

[1]) In der Kammer der Reichsräte kamen noch zwei Beschlüsse zu stande, denen jedoch die Kammer der Abgeordneten nicht zustimmte, 1. das Verbot des Verpfändens und Cedierens von Einlagen bei Strafe der rechtlichen Nichtigkeit einzuführen und 2. an beharrliche arme Sparer Prämienverteilungen aus den Überschüssen vorzunehmen.

[2]) Das Sparkassenwesen in Deutschland. Berlin 1864. Seite 451.

Die Wirren des Jahres 1847/1848 erschütterten auch in Bayern das Sparkassenwesen derart, daß an vielen Orten die meisten Einlagen zurückverlangt wurden und die Staatsschuldentilgungskasse den gehäuften Anforderungen nicht mehr zu genügen im stande war. Sie bot deshalb den kündigenden Kassen Inhaberobligationen an, mit denen diese durch Deponierung bei einer Bank sich Bargeld verschaffen könnten.

So kam es denn, daß die Sparkassen von München, Nürnberg, Augsburg, Bamberg, Fürth, Ansbach und Amberg sich mit Klagen über die Zahlungslässigkeit der Staatsschuldentilgungskasse an den Landtag wendeten.

Da die Regierung in anbetracht der Unzulänglichkeit des Tilgungsfonds und, da die Zeit zu neuen Steuern oder neuen Anlehen die denkbar ungünstigste war,[1]) zu Barzahlungen nicht im stande war, so sah sie sich in einer Zwangslage, aus der sie durch nachstehenden Gesetzentwurf sich zu helfen suchte.

Art. I.

Die bei der Staatsschuldentilgungsanstalt anliegenden Sparkassakapitalien werden, statt wie bisher zu $3\frac{1}{2}$, vom ersten April 1848 anfangend, mit 4 vom Hundert verzinst.

Art. II.

Jede Zurückbezahlung dieser Kapitalien von seite der Staatsschuldentilgungsanstalt an die Sparkassaverwaltungen findet, sie mag ganz oder teilweise nachgesucht werden, von nun an in 4 %igen Staatsschuldmobilisierungsobligationen zu dem Nennwerte statt.

Art. III.

Dagegen sind die Sparkassaverwaltungen nur jenen Einlegern gegenüber, welche Dienstboten, Handwerksgesellen, Taglöhner, Fabrikarbeiter oder Militärs vom ersten Unteroffizier abwärts sind, verpflichtet, den ganzen Einlagebetrag, sofern derselbe die Summe von 200 fl. nicht übersteigt, bar zurückzuvergüten. Bezüglich aller andern Einlagen sind sie von nun an nur gehalten, jene gekündeten Einlagen, deren Gesamtbetrag 100 fl. nicht erreicht, bar zurückzuzahlen. Erreicht oder übersteigt das Guthaben den Betrag von 100 fl. bezw. 200 fl., so sollen die Sparkassen ermächtigt sein, die Rückzahlung dieses Guthabens in vorerwähnten 4 %igen Staatsobligationen zu leisten.

Art. IV.

Die Hälfte der jährlich zur baren Heimzahlung der älteren Staatsschulden bestimmten Beträge soll der Rückzahlung der in den voran-

---

[1]) Besonders die großen Ausgaben für Eisenbahnen — das Eisenbahndarlehen betrug bereits 10 135 126 fl. — hatten die Staatskassen geleert.

gehenden Artikeln II und III erwähnten Mobilisierungsobligationen zugewendet werden, zu welchem Behufe dieselben mit einem entsprechenden eigenen Stempel zu versehen sind.[1])

Statt Vertrauen zu verbreiten, hatte dieser Gesetzentwurf die entgegengesetzte Wirkung; die versprochene Hilfe war zu gering und das Mißtrauen fand in massenhaften Aufkündigungen allerorts seinen bedauerlichen Ausdruck.

Man verlangte bares Geld und diese Forderung wurde im Landtag [2]) auf das energischste vertreten. Die Regierung aber erklärte zur großen Überraschung der Petenten, daß sie hierzu in keiner Weise verpflichtet sei.

Daß die bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Kapitalien nicht aufkündbar seien, suchte im Lauf der erregten Debatten Ministerialrat Wanner klar zu legen.

Die thatsächliche Sach- und Rechtslage war danach folgende:

Die Bestimmung in Abs. 8 der Verordnung vom 26. Februar 1823, welche die beiderseitige Kündbarkeit der bei der Tilgungskasse anliegenden Kapitalien statuierte, war überholt. Die Zinsreduktionen im Jahre 1828 und 1836 hatten eine Veränderung gebracht.

Im Jahre 1830 wurde den Sparkassen bereits angeboten, 4%ige Obligationen zu nehmen statt der bis 1. Mai 1829 angelegten und zu 5% verzinslichen Kapitalien oder die Heimzahlung zu acceptieren. Diese Anordnung findet sich in der ministeriellen Antwort vom 24. März 1830 auf ein Gesuch des Stadtmagistrats Augsburg um Fortdauer der 5%igen Verzinsung.

Bei der Zinsreduktion im Jahre 1836 hatten alle Sparkassen ohne Widerspruch Staatsschuldmobilisierungsobligationen übernommen, welche

---

[1]) Nach den Motiven zu diesem Gesetzentwurf sollte Art. I den Sparkassaverwaltungen die bare Heimzahlung kleiner Beträge, anderseits die thunlichste Belassung der Kapitalien bei der Staatsschuldentilgungskommission ermöglichen und erleichtern.

Art. II wird mit dem non possumus, die Sache anders zu regeln, erklärt.

Art. III soll den Sparkassen helfen, wobei jedoch die gemeindliche Haftung gegenüber den Einlegern, sowie die übrigen Bestimmungen der einzelnen Satzungen unberührt bleiben sollten.

Art. IV soll dem allenfallsigen Sinken des Kurses jener Obligationen, nämlich durch die große Beteiligung derselben an der Verlosung, thunlichst entgegenwirken.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1848. Beil. Bd. I S. 246.

[2]) Landtagsverhandlungen des Jahres 1848. Kammer der Abgeordneten: Beil. Bd. I S. 246, 364; Prot. Bd. II S. 131; Prot. Bd. III S. 14; Beil. Bd. II S. 232; Prot. Bd. IV S. 164, 419, 434; Prot. Bd. V S. 305; Prot. Bd. VIII S. 14, 75. Kammer der Reichsräte: Beil. Bd. II S. 57; Prot. Bd. II S. 232; Beil. Bd. III S. 141; Prot. Bd. III S. 552.

der Verlosung unterlagen. Diese Urkunden enthielten alle den Satz: „Dieser Kapitalsbetrag wird jährlich stempelfrei verzinset und nach dem Ergebnisse der Verlosung gegen Rückgabe der gegenwärtigen Obligation ebenso stempelfrei heimgezahlt, wenn nicht nach der der Anstalt zu jeder Zeit freistehenden Befugnis frühere Heimzahlung erfolgt."

Durch die Annahme solcher Obligationen ohne Protestation änderte sich das Rechtsverhältnis, es ist eine Novation, ein neues obligatorisches Rechtsverhältnis eingetreten, die Sparkassen hatten sich des Rechtes, ihre Kapitalien jederzeit zurückbezahlt zu erhalten, begeben.

Die vollen Kassen setzten die Staatsschuldentilgungskasse bis zum Jahre 1846 in den Stand, die geforderten Beträge auszuzahlen,[1]) was den Sparkassen die erfolgte Novation nicht zum Bewußtsein kommen ließ; diese Rückzahlungen rechtfertigten sich aus dem Gesichtspunkt des § 14 der Verordnung vom 17. November 1811, der zur Rückzahlung aller Obligationen auch außer der Verlosungsfälligkeit ermächtigte:

„Auch werden Wir in solchen Fällen, wo der Staatsgläubiger durch Brand-, Wasser- und ähnliche Beschädigungen oder durch sonstige unverschuldete Ereignisse in ein dringendes Bedürfnis der Rückforderung seines Kapitals gesetzt wird, durch eine jedesmalige Allerhöchst besondere Weisung an die Staatsschuldentilgungskasse diesem Bedürfnisse nach billigem Ermessen derselben abhelfen."

Diese Erklärung der Sachlage,[2]) wie sie vom Ministerialrat von Wanner geschah, erfuhr lebhafte Anfechtung.

Der Abgeordnete Frhr. von Closen produzierte ein ministerielles Antwortschreiben vom 5. August 1830, welches auf das Ersuchen des Magistrats Augsburg, von der Unkündbarkeit der den Sparkassen gegebenen Obligationen abzusehen, ergangen war; es hieß darin: „Es wird erwidert, daß es rücksichtlich der Verzinsung der Sparkassen-

---

[1]) 1845 lagen bei der Tilgungskasse noch 12 580 548 fl., ausgezahlt wurden in den Jahren

	1845/46	1 774 891 fl.
	1846/47	139 969 fl.
	1847/48	583 985 fl.

so daß als Rest noch verblieb die Summe von 10 081 703 fl.

[2]) Die gleiche Auffassung findet sich in dem Schreiben der Staatsschuldentilgungsanstalt an das Finanzministerium vom 27. März 1848:

„Es wurde aber bei jeder dieser Zinsreduktionen allen beteiligten Gläubigern, folglich auch den Sparkassen die Wahl gelassen, ihre Kapitalien bar zurückzuziehen oder solche gegen unaufkündbare Obligationen à 4 resp. $3\frac{1}{2}$ % bei der Anstalt liegen zu lassen ... — Die Sparkassen sind auf die Zinsreduktion und Annahme dieser Obligationen eingegangen, haben also neue Darlehnsverträge abgeschlossen, welche die Kündbarkeit ihrer Kapitalien ausschließen, folglich können die Sparkassen das Gegenteil rechtlich in keiner Weise geltend machen."

kapitalien durch die Staatsschuldentilgungsanstalt überhaupt bei der motivierten Entschließung vom 24. März 1830 sein Verbleiben behalte und daß eine Abweichung von dem Grundsatze, jede aufkündbare Staatsschuld in eine unaufkündbare zu verwandeln oder hinauszubezahlen, zu Gunsten der Sparkassen nicht gestattet werden könne. Das kgl. Staatsministerium der Finanzen hat jedoch unterm 31. Juli l. J. die Zusicherung erteilt, daß die Anlehen der Sparkassen ohne Rücksicht auf deren Unaufkündbarkeit, im Fall Bedürfnis, jedesmal sogleich heimbezahlt werden sollten."

Aus der Wendung „nach Bedürfnis" suchte von Closen zu folgern, daß trotz des Charakters der Obligationen als unkündbar dadurch eine Zahlungspflicht anerkannt sei, mithin in facto eine schwebende Schuld existiere.

Wanner entgegnete, daß darin, daß der eine Teil sich bereit erkläre zu zahlen, für den anderen Teil noch kein Rückforderungsrecht entstehe.

Der gute Glaube der Sparkassenverwaltungen sei, sagte Frhr. von Closen, noch dadurch bestärkt worden, daß im Jahre 1843 der Minister von Abel im Landtag die Sparkassenkapitalien eine schwebende Schuld nannte.

Das suchte von Wanner dadurch zu entkräften, indem er wörtlich sagte: „1843 ward vom Ministertisch geäußert, die Sparkassagelder seien eine schwebende Schuld, d. h. sie gehen ungehindert ein und werden ebenso wieder hinausbezahlt und in facto oder thatsächlich war es auch so, aber nicht mehr nach dem Schuldverhältnisse, welches aus der Umwandlung und Zinsenreduktion hervorgegangen."

Der Abgeordnete Bestelmayer sagte: „Wie konnten die Sparkassen daran denken, daß man zum Nachteile der älteren Staatsgläubiger Summen bis zu 100000 fl. (denn die Obligationen [1]) lauteten auf Beträge bis zu 100000 fl.) in einer Obligation in die Verlosung zu bringen beabsichtige."

Einen gewichtigen Einwand, den der Abgeordnete von Schätzler vorbrachte, wußte man nicht zu widerlegen, daß nämlich die Genehmigung der Oberkuratelbehörde zur Abänderung der Stellung der Magistrate zur Staatsschuldentilgungsanstalt niemals eingeholt worden sei.

Gegenüber der rein juristischen Rechtfertigung betonte Reichsrat von Lotzbeck den wirtschaftlichen Standpunkt:

Das Kündigungsrecht muß bestehen dem Rechte nach und der Natur der Sache nach. Es war unrecht vom Staat, dieser akuten

[1]) Frhr. von Closen konstatierte auch, daß diese Obligationen, zum Unterschied von den gewöhnlichen, schwarz und nicht rot numeriert waren.

Schuld durch eine Novation den Charakter zu nehmen, den sie notwendig behalten mußte, um ihrer Bestimmung zu dienen. Statt die Interessen der Sparkasse zu wahren, hat der Staat denselben eine ihm allein vorteilhafte Neuerung aufgedrängt.

Dann machte man der Regierung den Vorwurf, indirekt die Katastrophe bewirkt zu haben, indem sie für die Erhaltung des Charakters als Institut der Unbemittelten nicht gesorgt hatte bezw. die Verordnung vom Jahre 1843 nicht energischer zur Durchführung brachte. Jene „unbefugten" Einleger, welche der Bequemlichkeit halber und des hohen Zinses wegen große Summen den Sparkassen zugetragen hatten, wollten jetzt, da man im Handel 5%, in der Industrie 6% zahlte und die Staatspapiere mit 6% und 7% verzinslich waren, ihre Einlagen zur fruktifizierlicheren Verwertung zurückhaben.

Warum hatte ferner die Regierung nicht gesorgt, daß den Einlegern entsprechende Zinsen gegeben würden, wie Ziffer 8 der Verordnung von 1843 wollte? Wie sollten sich die Einleger mit 2½ bis 3% begnügen?[1])

Wie die ganze Stellung der Regierung die schärfste Verurteilung fand, so wurde auch der vorgelegte Gesetzentwurf vom Abgeordneten Bestelmayer einer herben Kritik unterzogen:

Artikel II wird von ihm als völlig unzureichend bezeichnet, da die Erhaltung der Sparkassen und die Natur dieser Gelder eine höhere Rücksicht und eine Bevorzugung vor den anderen Staatsgläubigern gebieterisch fordern; der Staat müsse die Einleger nach und nach ohne Verlust befriedigen. Da die Papiere unter Pari stünden, so wäre der Verlust, falls alle Sparkassagelder zurückgezogen würden, ein enormer.[2])

Art. III wurde von Bestelmayer geradezu als unlogisch bezeichnet; während der Staat seine Zahlungen an die Sparkassen einstellt, verlangt er von diesen die Herbeischaffung von Millionen; denn gerade die in Art. III bezeichneten Beträge[3]) machten den größten Teil der Sparkassenschulden aus. Der massenhafte Verkauf der vom Staat zum Nennwert empfangenen Obligationen müßte den Kurs nur noch mehr drücken und dadurch die Verluste der Kassen vergrößern. Mit Art. III falle natürlich auch Art. IV.

---

[1]) Auch diese Vorwürfe erhob der Reichsrat von Lotzbeck.

[2]) Reichsrat Fürst Öttingen-Wallerstein berechnete die zu Lasten der Sparkassen entstehende Kursdifferenz hiernach auf 400 000—500 000 fl.

[3]) München hatte an Einlagen bis zu 100 fl. nahe an 2 000 000 fl.

Nürnberg hatte von Dienstboten, Gesellen und Fabrikarbeitern an Einlagen

bis zu 100 fl.	366 100 fl.
von 100—200 fl.	200 500 fl.
von 200 und darüber nur	171 000 fl.

Augsburg besaß an Einlagen bis zu 200 fl. 1 150 000 fl.

Diese Einwände verfehlten nicht ihren Eindruck, und die Regierung sah ein, daß, wie ihr Vorgehen bisher wirtschaftlich unklug war, ein Verharren auf dem extremen Rechtsstandpunkt gleichfalls den Vorwurf wirtschaftlicher Unklugheit nach sich ziehen müsse.

War man auch froh, das Non possumus der Staatsschuldentilgungskasse formell rechtlich bemänteln zu können, so zeigte man sich, als in beiden Kammern viel weitergehende Hilfe verlangt wurde, diesen Forderungen geneigt.

Wie sehr die Zahlungsunfähigkeit die Regierung zu ihrer Stellungnahme drängte, ist den Worten des Staatsministers Frhr. von Lerchenfeld, die dieser, als jährlich 1000000 fl. Barzahlung gefordert wurde, sprach, zu entnehmen:

„Der Gläubiger hat eine Obligation in Händen, in welcher ausgedrückt ist, daß er nicht künden könne. Wenn wir also auf dem strengen Rechtsboden stehen bleiben, so würde der Gläubiger lange auf Kündigung warten müssen. Wir haben uns aber jährlich eine Million zu zahlen erboten; das ist ein ehrenwertes Anerbieten . . . Wir haben nicht durch Manipulationen die Zahlungsunfähigkeit verschleiert, im Gegenteile, wir haben offen erklärt, wir sind im Augenblicke nicht im stande, die ganze Schuld zu bezahlen.“

Der Abgeordnete Bestelmayer begnügte sich nicht mit der Kritik des Gesetzentwurfes, sondern stellte Anträge, die den Mängeln desselben zweckentsprechend abhelfen sollten. Seine Anträge fanden, kleine Modifikationen abgesehen, die Zustimmung beider Kammern. Danach erhielt der Gesetzentwurf nachfolgende Gestalt:

Art. I.

Die bei der Staatsschuldentilgungsanstalt anliegenden Sparkassenkapitalien werden, statt wie bisher zu $3^1/_2$, vom 1. April 1848 anfangend, mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zinsaufbesserung soll unter Genehmigung der betreffenden Kuratelbehörde stets den vorhandenen Einlegern zu gute kommen.[1])

Art. II.

Vom Etatsjahr 1848/1849 anfangend, wird Zurückzahlung dieser Kapitalien von seite der Staatsschuldentilgungskasse in vierteljährlichen Raten, die erste vom 1. Jänner 1849, in der Weise geschehen, daß jähr-

[1]) Dieser Satz wurde mit Ausnahme der Worte „unter Genehmigung d. b. K.“, wodurch die Kammer der Abgeordneten die Berücksichtigung lokaler Verhältnisse und verwaltungstechnischer Schwierigkeiten bezweckte, von der Kammer der Reichsräte angefügt, um den Zweck der Zinserhöhung (d. i. die Einleger an die Sparkassen zu knüpfen) zu garantieren, indem die Sparkassen veranlaßt würden, den höheren Zins den Einlegern zuzuwenden und nicht zu anderen Zwecken zu mißbrauchen.

lich eine Million Gulden bar an die Sparkassenverwaltungen pro rata ihres Guthabens heimbezahlt wird, jedoch unbeschadet des den übrigen Staatsgläubigern gesetzlich zugewiesenen Tilgungsfonds zu $^2/_3$ %.

Art. III.

Die Sparkassen sollen die Einlagen aus der Klasse der Dienstboten, Handwerksgesellen, Tagelöhner, Fabrikarbeiter oder Militärs vom ersten Unteroffizier abwärts, dann der besonders bedürftigen Gewerbetreibenden [1]) bis zum statutenmäßigen Maximalbetrag der Einlagen vorzugsweise befriedigen.

Art. IV.

Die Gemeinden, welche Sparkassagelder bei der Staatsschuldentilgungskasse niedergelegt haben und nicht vorziehen, ihren Bedarf auf andere Weise zu decken, werden ermächtigt, bis zu dem Betrage jener angelegten Summe 4 %ige Sparkassenschuldscheine in Abschnitten von 25, 50 und 100 fl. auszustellen. An diesen Schuldscheinen muß jährlich durch Verlosung mindestens so viel zurückbezahlt werden, als nach Art. II die Heimzahlung der Staatsschuldentilgungsanstalt an die betreffende Sparkasse beträgt.

Abgeordneter Bestelmayer hatte mit der Schaffung des Art. IV eine geradezu geniale Idee. Dadurch war den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, den in Art. III gesetzten Verpflichtungen nachzukommen. Die sorgsame Begrenzung der Edition und die genau fixierte Bestimmung über deren Einziehung nahmen dieser Ermächtigung zur Ausgabe von besonderen Schuldscheinen das Odiose, das sonst solchem Schritt angehaftet wäre. Die hohe Verzinsung, zu dem anderen hinzutretend, war geeignet, diese Schuldscheine auf Pari zu erhalten.

In der Kammer der Reichsräte wollte man sogar die Verkettung der Sparkassen mit dem Staatskredite für immer unmöglich machen, indem der Antrag gestellt wurde: Sparkassenkapitalien dürfen in der Folge nie mehr bei der Staatsschuldentilgungsanstalt angelegt werden, dieselben sind unter gesetzlicher Sicherheit lediglich zur Unterstützung und Aufbesserung der kleinen Gewerbe und Ökonomien zu benützen.

Jedoch fiel dieser Antrag, „da er nicht mit dem direkten Zweck des Gesetzes in Zusammenhang stund“. Er zeigt jedoch, daß man vollauf erkannt hatte, daß eine Verbindung der Sparkassen mit dem Staatskredit die größte Gefahr in sich trage.

Der Beschluß der beiden Kammern wurde Gesetz und gelangte am 4. Juni 1848 zur Publikation.

---

[1]) Die „bedürftigen Gewerbetreibenden“ wurden von der Kammer der Reichsräte eingefügt.

Damit war geschehen, was der Dekan Bauer in der Kammer der Abgeordneten sagte:

„Über den geschriebenen Formen des Rechts steht noch eine höhere Gerechtigkeit. Staat, Gemeinde und Einleger sollten die gemeinsame Schuld gemeinsam tragen."

Mit diesem Gesetz war die Loslösung des Sparkassenwesens von der Staatsschuldentilgungskasse endgültig bethätigt.

V. Das Sparkassenwesen von 1848—1871.

Während dieses ganzen Zeitraums ressortierte das Sparkassenwesen in das Ministerium des Handels- und der öffentlichen Arbeiten, das vom 11. November 1848 bis 1. Dezember 1871 bestand.

Die Allerhöchste Verordnung vom 11. November 1848, die veränderte Formation der Staatsministerien betreffend, bestimmte in § 7:

„Der Wirkungskreis des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten umfaßt

I. alle auf Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug habenden Gegenstände, sowie die hierfür bestehenden Anstalten, namentlich — — 3. die Versicherungs-, Leih- und Kreditanstalten aller Art (insbesondere die b. Hypothek- und Wechselbank und die kgl. Bank in Nürnberg, dann die Aktiengesellschaften überhaupt)."

Soweit die staatliche Kuratel gegenüber den Sparkassen als gemeindliche Institute in Betracht kam, blieb das Staatsministerium des Innern kompetent.

Eine scharfe Trennung in „organisatorische" Verwaltung und „finanzielle" Beaufsichtigung war bei den Sparkassen unmöglich, da mit der finanziellen Seite alles zusammenhängt oder doch indirekt in Zusammenhang gebracht werden kann.

So kam es denn auch anläßlich einer Rechnungsrevision der Landsberger Sparkasse im Jahre 1867 zu einem Kompetenzkonflikt zwischen beiden Ministerien.

Genannte Verordnung wies dem neugeschaffenen Ministerium in § 7. VI die Herstellung einer vollständigen Statistik des Königsreichs zu, und mit einer statistischen Erhebung begann denn auch die Thätigkeit des Handelsministeriums auf dem Sparkassengebiete.

Unterm 30. Dezember 1848 wurde bei den Kreisregierungen eine Nachfrage nach der Wirkung des Normativs von 1843 und nach der Wirkung der Artikel I, III und IV des Gesetzes vom 4. Juni 1848

gestellt und Gutachten bezüglich der Verbindung der Spar- mit Leih- und Hilfskassen eingefordert.

Über das Normativ von 1843 äußerten sich alle Regierungsberichte, Oberbayern ausgenommen, günstig. Oberbayern und die drei Franken wünschten eine freiere Bewegung hinsichtlich Einlageberechtigung und Einlagemaximum, letzteres verlangte auch die Oberpfalz. Schwaben und Neuburg wollte eine Herabsetzung des Maximums von 400 fl. auf 300 fl. und brachte die Gründung von Sparkassen in allen Polizeidistrikten in Anregung.

Den Einfluß des Gesetzes von 1848 bezeichneten die Oberpfalz und Oberfranken als sehr ungünstig, indem sich dortselbst bei Kündigung älterer Kapitale Mangel an Neueinlagen bemerkbar machte. Die Rheinpfalz war in der glücklichen Lage, über diesen Punkt sich nicht äußern zu können, da von dort, bei der Möglichkeit der Anlage in 5%ige Hypotheken, kein Darlehen an die Staatsschuldentilgungskasse gegeben worden war.

Was die Verbindung von Spar- mit Leih- und Hilfskassen betrifft, waren die Ansichten verschieden. Oberpfalz sprach sich wegen des Vorkommens argen Mißbrauchs entschieden dagegen aus, dazu trugen wesentlich die Berichte der Sparkassen von Neumarkt (!) und Hemau bei, die derartige Verbindung gänzlich aufzuheben empfahlen, da die aus der Hilfskasse dargeliehenen Gelder bei dem bedeutenden Sinken der Güter und bei der Armut der Besitzer zu Verlust zu gehen in Gefahr seien, wodurch der Kredit der Sparkassen noch mehr erschüttert werde. In Ober- und Niederbayern existierte eine derartige Verbindung überhaupt nicht.

Ein gleichzeitig zur Begutachtung hinausgegebenes Statut der Darlehenskasse in Verden in Hannover wurde als praktisch undurchführbar bezeichnet.

15 Jahre später wurde eine neuerliche Erhebung durch ein Schreiben des Königs Max an das Staatsministerium der Finanzen veranlaßt:

„Es ist Mir mitgeteilt worden, daß unsere Sparkassen im allgemeinen zu geringe Zinsen zahlen und daß zum größten Teile dieser Umstand die Schuld trage, wenn diese Institute nicht prosperieren. Auch wurde Mir die Andeutung gemacht, daß bei der in Aussicht genommenen Erweiterung der Befugnisse der Hypotheken- und Wechselbank eine günstige Gelegenheit geboten sei, die Annahme der Bedingungen durchzusetzen, daß höhere Zinsen für die Sparkassenkapitalien gezahlt werden müßten. Ich sehe einer gutachtlichen Berichterstattung über diese Punkte entgegen.

München, den 21. März 1863. Max.“

Die Regierungen sandten auf ministerielle Aufforderung vom 11. April 1863 eingehende Berichte, und diese wurden zusammengefaßt am 30. August 1863 dem König in Vorlage gebracht. Anliegende 2 Tabellen (Beilage VI u. VII) waren dem Generalbericht beigefügt.

Wie im Jahre 1849, äußerten auch diesmal die Regierungen sich über das Normativ von 1843 im allgemeinen günstig.

Die Sparsumme hatte nur in Niederbayern keine Steigerung erfahren. Die Zahl der Einleger war in allen Regierungsbezirken gestiegen.

Von den 248 Sparanstalten (100 gemeindliche, 147 distriktive, 1 Privatsparkasse — Giech'sche in Thurnau) wiesen 185 eine Zunahme an Einlegern, 20 eine entschiedene Abnahme auf. Von diesen 20 trafen 6 auf Niederbayern,[1]) je 4 auf Oberbayern und die Oberpfalz.

Wurde auch der Kapitalienstand der Sparkassen als noch erheblich steigerungsfähig bezeichnet, so wurde doch anderseits auf die Grenzen der Benützung hingewiesen, die in der notwendigen Rücksichtnahme auf die Interessen der haftpflichtigen Gemeinden, sowie in der Zweckbestimmung der Anstalten ihre Rechtfertigung hätten.

Die bestehende niedere Verzinsung wurde als durch verschiedene Ursachen bedingt verteidigt, so wurden die hohen Verwaltungskosten genannt und auf den geringen Zinsertrag der gegen sofortige Kündigung angelegten Gelder und den Zinsverlust des notwendigen Kassenbestandes hingewiesen.

Dann wurde noch das berechtigte (?) Verlangen der beteiligten Gemeinden nach einem Unternehmergewinn angeführt und auf die Gefahr eines Kapitalienverlustes, insbesonders bei Verbindung von Leih- und Hilfskassen mit den Sparkassen hingewiesen, wofür die haftenden Gemeinden aufzukommen hätten, weshalb ein Anspruch auf Anteil am Gewinn der Sparkassen gerechtfertigt erscheine.

Der Zins war zumeist $3^1/_3$ vom Hundert; 16 Kassen gaben nur $2^1/_2$%, jedoch befanden sich darunter nur 3 größere Sparkassen:

München	mit	1 491 000 fl.,
Hiltpoltstein	mit	254 037 fl.,
Neumarkt	mit	531 115 fl.,

der Rest von 88 222 fl. verteilte sich auf die übrigen 13 kleinen Spar-

---

[1])

Niederbayern	Einleger	Einlagekapital
1841/1842	5 680	2 711 895 fl.
1842/1843	9 031	2 243 066 fl.
1847/1848	9 641	3 570 791 fl.
1861/1862	13 090	1 900 645 fl.

Man glaubte den Grund für die Abnahme der Einlagen in zunehmender Genußsucht suchen zu müssen.

kassen. Was München betrifft, wird lukrative Verwaltung und schlechte Kapitalsanlage als Ursache des niederen Zinses bezeichnet.

Die Verzinsung des gesamten Einlagekapitals berechnete sich auf $3^1/_5$ vom Hundert.

Der Generalbericht bezeichnete, da die Sparkassen selbst 4% erhielten, als zweckentsprechend, $3^1/_3$% den Einlegern zu geben, $^1/_2$% für Verwaltungskosten in Ansatz zu bringen, der Rest sollte den Gemeinden zukommen. Eine administrative Anordnung erschien in Rücksicht auf die gesetzliche Autonomie der beteiligten Gemeinden als unthunlich und wurde „der Weg der Belehrung durch die Kreisregierungen" zu beschreiten empfohlen.

Während die dauernde Kapitalanlage zu 4% keine Schwierigkeit bot,[1] hoffte der Generalbericht eine höhere Verzinsung kurzfristiger oder sofort rückzahlbarer Anlagen von der Hypothek- und Wechselbank zu erreichen.

Damit die Sparkassen in den Stand gesetzt wären, größere Summen dauernd anzulegen, wird geraten, daß Personen, die eine längere Aufkündigungszeit gewähren, höhere Zinsen als Prämie erhalten sollten.

Eine Randbemerkung auf dem Generalbericht, Berchtesgaden, den 27. September 1863 datiert, besagt das Einverständnis des Königs mit den empfohlenen Maßregeln, wünscht indessen noch ausdrücklich, „daß die Möglichkeit, eine höhere Verzinsung der Sparkassenkapitalien bei Gelegenheit einer etwaigen Ausdehnung der Geschäfte der Hypothek- und Wechselbank zu erreichen, fest im Auge behalten werde".

Der edle Monarch, der die Initiative zu diesem wichtigen Schritt gab, erlebte die angestrebte Durchführung desselben nicht mehr.

In dem Signat vom 24. Januar 1864 wurde der bayrischen Hypothek- und Wechselbank die Einführung des Pfandbriefinstituts nur unter der Voraussetzung bewilligt, daß die Bank sich zur Förderung der Sparkassen in Bayern bereit finde. Daraufhin trat diese, am 18. Februar 1864, mit 3 Vorschlägen hervor:

1. Eröffnung eines Kontokorrents zu $3^1/_2$% für alle am Sitz der Haupt- oder Zweigniederlassungen der Bank befindlichen Sparkassen (statt der sonst üblichen 2%), wobei ein gewisses Maximum festgestellt werden müsse.

2. Vorzugsweise Berücksichtigung der den Sparkassen gehörigen Pfandbriefe und Obligationen der Hypothek- und Wechselbank im

[1]) Die Anlage in Hypotheken, in kuratelmäßigen Wertpapieren, in auf 5 Jahre unaufkündbaren Papieren der Hypothek- und Wechselbank brachte 4%; 55 Sparkassen hatten sich Leih- und Hilfskassen beigesellt und erhielten von diesen gleichfalls 4%.

Lombardgeschäft in kritischen Zeiten, jedoch unter Festhaltung eines gewissen noch festzustellenden Modus und Verteilungsplans.

3. Errichtung einer eigenen Sparkasse: Beträge von 10—1000 fl. sollen, auf 1—5 Jahre unrückforderbar, bei $3^3/_4$% Verzinsung angelegt werden können, bei früherer Zurücknahme soll Abzug des Diskontogeschäftszinses statthaben.

Die Sparkassenverwaltungen und Kreisregierungen wurden hierzu gutachtlich einvernommen.

Während der zweite Vorschlag keine besondere Wertschätzung erfuhr und der dritte Vorschlag, aus Furcht vor einem gefährlichen Konkurrenzunternehmen, auf große Opposition stieß, erklärte man sich mit dem ersten Punkt für einverstanden. Auf Grund neuer Verhandlungen wurde allen Sparkassen der Kontokorrent angeboten. Hiervon machten jedoch nur 24 Sparkassen mit zusammen 781000 fl. als Maximaleinlage im Kontokorrentverkehr Gebrauch. Die Bank band sich auf fünf Jahre.

Diese Vereinbarungen im Zusammenhalt mit den aufgestellten Grundbestimmungen sanktionierte der König durch Unterschrift vom 6. Oktober 1865.[1])

Das Handelsministerium erließ die diesbezügliche allerhöchste Entschließung erst am 12. Februar 1866.

Als sich im gleichen Jahre noch andere Sparkassen um Annahme von Kapitalien im Kontokorrentverkehr an die Bank wendeten, mehrere von den 24 Banken um Erweiterung des Kontokorrents über die in der allerhöchsten Entschließung fixierte Summe hinaus nachsuchten, widersetzte sich die Bank auf das entschiedenste.

Die kgl. Bank in Nürnberg verhielt sich den Sparkassen gegenüber zunächst ablehnend und gewährte denselben keine Vergünstigung. Im Jahre 1866 jedoch traf sie mit der Ansbacher Sparkasse eine Vereinbarung, derzufolge sie derselben ein Kontokorrent zu 3% eröffnete. Da die Sparkasse zu Ansbach mit diesem Zins sich begnügte, weil die Sendung der Geldsäcke an die Hypothek- und Wechselbank, welche ja $3^1/_2$% gewährte, erhebliche Kosten beanspruchte, fand das Übereinkommen die ministerielle Billigung (4. Mai 1866).

In diesen Zeitraum 1848—1871 fallen noch verschiedene gesetzliche Bestimmungen und eine Reihe von Verordnungen, die teils direkt, teils indirekt das Sparkassenwesen berühren.[2])

[1]) Hohenschwangau, 6. Oktober 1865. Ludwig.

[2]) Dieselben finden sich in dem trefflichen Werke des kgl. Landrats Dr. Max Seidel „Das deutsche Sparkassenwesen. Band I.“ (Berlin 1896. Carl Heymanns Verlag) gesammelt. Seite 1—79.

Gesetze.

Landratsgesetz Art. 15 und 33, Distriktsratsgesetz Art. 11, 16—26, beide Gesetze vom 28. Mai 1852.

Bayrische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869. Art. 63, 86—93, 131, 134—136, 157, 159—161, 163.

Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861: Art. 193 (in der revidierten Fassung von 1871 Art. 140).

Verordnungen.

1. Hinsichtlich der Geschäftsführung der Sparkassen, speziell der Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens ordnete die Normativentschließung vom 20. Mai 1864 Ziffer 7 gesonderte Rechnungsführung für Sparkasse und Reservefonds an.

2. Erlaß des Staatsministeriums des Innern beider Abteilungen die Löschung und Abquittierung bezahlter Hypothekenforderungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend vom 31. Juli 1864.

3. Ministerialentschließung, betreffend Gebühren für Vinkulierung oder Devinkulierung von Obligationen und Wertpapieren vom 26. März 1867.

4. Kgl. Allerhöchste Verordnung, die Kapitalausleihung der Gemeinden und Stiftungen betreffend, vom 31. Juli 1869.

5. Vorschriften des Staatsministeriums des Innern beider Abteilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, vom 6. August 1869.

6. Entschließung des Staatsministeriums des Innern beider Abteilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten betr. Voranschläge und Rechnungen für gemeindliche Sparkassen diesseits des Rheins vom 10. Oktober 1869.

7.[1]) Erlaß des Staatsministeriums der Justiz, die Abquittierung und Löschung bezahlter Hypothekenforderungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend vom 23. Januar 1874.

8. Bekanntmachung des Ministeriums, die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betreffend vom 6. April 1874.

VI. Der Defekt der Sparkasse zu Neumarkt in der Oberpfalz.[2])

1. Einleitung.

Seit den erregten Debatten im Jahre 1848 war das Sparkassawesen im Landtag nicht mehr zur Sprache gekommen.

[1]) 7 u. 8 fallen zwar in das Jahr 1874, sind aber der Vereinfachung halber hier eingefügt.

[2]) Landtagsverhandlungen des Jahres 1871/1872.

Den nächsten Anlaß hierzu gab ein überaus trauriges Ereignis, das Defizit in der Neumarkter Sparkasse im Betrag von einer halben Million Gulden.

Eine lokale Krise ärgster Art entstand, viele mußten Haus und Hof verlassen, drückende Abgaben mußten auferlegt und zu deren Beitreibung sogar Militär aufgeboten werden.

Das grenzenlose Vertrauen schlichter Leute in eine jahrelang bewährte und allseits gerühmte Verwaltung wurde schwer getäuscht.

Drei Umstände bewirkten das große Defizit:

1. Die Unterschlagung eines treulosen Kassierers,

2. die leichtfertige Ausübung der Kuratel,

3. die vollkommene Verkennung der Aufgaben und der Stellung eines Selbstverwaltungskörpers durch seine Organe.

2. Geschichte der Neumarkter Sparkasse.

Am 29. Dezember 1835 machte der Neumarkter Landrichter Wülfert dem Distriktsarmenpflegschaftsrat den Vorschlag zur Errichtung einer distriktiven Sparkasse in Verbindung mit einer Leih- und Hilfskasse.

Drei Pfarrer arbeiteten Entwürfe aus, aus denen das Landgericht unter Zuhilfenahme der Vorschriften anderer ähnlicher Institute ein mit Motiven belegtes Statut fertigte, das — von kleinen Abänderungen abgesehen — durch Reskript vom 25. November und 13. Dezember 1836 die Genehmigung der kgl. Regierung erhielt.

Eine nicht kleine Anzahl von Sparkassen hatte sich damals in Deutschland mit Leih- und Hilfskassen in Verbindung gesetzt, vielfach erschien die Sparkasse als Annexum dieser letzteren. Besonders in Württemberg und Baden fand sich die Kombination schon früh und war ziemlich verbreitet.[1])

Die Münchener Sparkasse legte 1823 bei der Leihhauskasse bereits ihre Kapitalien an.

Über den praktischen Wert der Kombination war man verschiedener Anschauung,[2]) einige hielten dieselbe für sehr zweckmäßig, da die Kassen

Kammer der Abgeordneten: Stenogr. Bericht Bd. I S. 59, 127, 254, 274. Beil. Bd. II S. 115, Stenogr. Bericht Bd. II S. 151, 349, Prot. Bd. S. 135.

Kammer der Reichsräte: Beil. Bd. I S. 270, 303. Prot. Bd. 281, 286, 303.

Heinrich Holzschuher, Anleitung zur gedeihlichen Einrichtung von Spar- und Hilfskassen auf dem platten Lande ohne Kapitalfond, zugleich pragmatische Geschichte der Spar-, Leih- und Hilfskasse zu Neumarkt in der Oberpfalz. Nürnberg 1842.

[1]) Spar- und Leihkassen waren verbunden in Mannheim 1822, Karlsruhe 1834, Heidelberg 1827 ꝛc. Württemberg hatte die dreifache Verbindung zuerst, 1825, in Blaubeuren.

[2]) Fr. v. Malchus, Die Sparkassen in Europa Seite XXXVI ff.

die gleichen Ziele hätten: Förderung der unbemittelten Klasse. Überdies bot sich für die Sparkasse eine stets offene und sichere Gelegenheit zur sofortigen, geschäftlich einfachen Nutzbarmachung auch kleiner Sparkasseneinnahmen.

Der Gedanke indessen, daß das Sparkasseninstitut auf zweierlei Weise Träger eines wirtschaftlichen Gedankens werden könnte, war zwar ein bestechender, aber auch ein trügerischer.

Nur eine Verkennung der Aufgabe der Sparkassen, den Unbemittelten Gelegenheit zu sicherer, verzinslicher Anlage seiner Sparpfennige zu geben, konnte zu solcher Kombination führen.

Der Personalkredit ist erst sehr spät in richtige, solide Bahnen geleitet worden und entbehrte damals noch sehr der richtigen Organisation. Die Sparkassen waren nicht geeignet, eine führende Rolle auf dem Gebiete des Personalkredits zu übernehmen.

Als entschiedener Gegner genannter Kombination zeigt sich Senac in seinem Manuel des caisses d'épargnes[1]) p. 7: „Rapprocher deux etablissemens, qui opèrent sur des bases si differentes, quand le prêteur et l'emprenteur se confondent dans la même classe d'individus et que cette classe est celle, qui est le but de tous les efforts de la philantropie, c'est etablir un contraste choquant. — L'institution des caisses d'épargnes doit repousser cette alliance, qui porterait atteinte à sa popularité.[2])

Bekannt mit den gegnerischen Ansichten suchte der Neumarkter Landrichter in den Statuten Kautelen zu schaffen, die allen dieser Kombination nachgesagten Mängeln und Gefahren steuern, ja dieselben unmöglich machen sollten.

In der Rubrik „Leihkasse" (II. Teil der Statuten) war genau angegeben, welche Objekte und wie hoch sie belehnt werden konnten, und überdies waren noch andere geschickte Detailbestimmungen aufgestellt.

Im III. Teil, der von der Hilfskasse handelt, war die Ausleihung von Hilfskapitalien auf 5—500 fl. beschränkt. Kapitalien von 500 bis 1500 fl. konnten nur mit Einwilligung des Landgerichtes als Kuratelbehörde verliehen werden. Bürgschaft von Gemeinden, gerichtliche Bürgschaft solventer Privater, gerichtliche Hypothek oder sonstige genügende Sicherheit sollten vor dem Verlust der Hilfskapitalien bewahren. Auch

[1]) M. Senac, Manuel des caisses d'épargnes et de prévoyance, ou traité de l'institution et de l'administration de ces établissemens etc. Paris 1835.

[2]) Zwei Einrichtungen, die auf so verschiedenen Grundlagen thätig sind, zu vereinigen in der Weise, daß der Entlehner und Borger sich in derselben Bevölkerungsklasse befinden und daß diese Klasse diejenige ist, die das Ziel aller Bestrebungen der Menschenfreundlichkeit darstellt, das heißt einen auffallenden Gegensatz ins Leben rufen. Das Institut der Sparkassen muß diese Verbindung, die ihrer Beliebtheit Eintracht thun würde, zurückweisen.

mußte ein Sitten=, ein Leumunds= und ein Dürftigkeitszeugnis der Gemeindeverwaltung von dem Gesuchsteller beigebracht werden.

Das vereinigte Institut der Spar=, Leih= und Hilfskasse wurde der immerwährenden Aufsicht und Kontrolle des Ausschusses des Distriktsarmenpflegschaftsrates unterstellt, dem Vorstand desselben die Befugnis erteilt, jederzeit, mindestens aber viermal im Jahre eine Revision vorzunehmen. Die Kasse sollte der gemeinschaftlichen Sperre des Kassiers und des Kontrolleurs unterstehen. (§§ 5. 6. 7. 8 und 12 der Statuten.)

Die oberste Aufsicht wurde der kgl. Kreisregierung zuerkannt. (§ 18.)

Um aber die Anstalt völlig vertrauenswürdig zu machen, wurde sie der Garantie und solidarischen Haftung sämtlicher Gemeinden des Landgerichts Neumarkt unterstellt. (§ 3 der Statuten.)

Diese Bestimmung machte bei der Gründung viel zu schaffen. Trotzdem das Landgericht in seinem Schreiben an die Magistrate vom 3. Dezember 1836 ausdrücklich konstatierte, daß die Statuten gegen jeden Verlust Fürsorge getroffen hätten, verweigerten 41 Gemeinden die Übernahme von Garantie und Haftung.

„Mit Befremden und großem Mißfallen“ nahm dies das Landgericht wahr und erließ unterm 27. Januar 1837 ein zweites Rundschreiben. Es wurde wiederum darauf hingewiesen, daß nach Fassung der von der Regierung bereits genehmigten Statuten die Anstalt durchaus keinen Verlust erleiden könne, daher auch die Gemeinden, welche für Erhaltung der Anstalten solidarisch zu haften haben, niemals in Schaden und Nachteil geraten können.

Am Schlusse wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Gemeinden nicht das Gute und allgemeine Nützliche und Wohlthätige von sich stoßen werden und mit den Worten geendet: „Sollten aber gleichwohl einzelne böswillige, unverständige oder engherzige Gemeindeglieder sich unterfangen bei der Gemeindeversammlung einen störenden Einfluß zu üben, so wird man sich diese namentlich bezeichnen lassen und gegen sie gebührend zu verfahren wissen.“

Nur 6 Gemeinden wurden durch dieses landrichterlich=energische Schreiben noch zur Einwilligung bestimmt.

Nun machte sich der kgl. Landrichter persönlich auf, er besuchte die Gemeinden, „löste mit unendlicher Langmut und Geduld alle Zweifel, hob alle Bedenklichkeiten und entlockte dem scheuen Gemüte den Handschlag der Treue aus innerster Überzeugung“. [1])

Nur 4 Gemeinden und zwar die vermöglichsten blieben trotz allem auf ihrer Weigerung bestehen und gaben als einen der Hauptgründe hierfür an:

---

[1]) Diese Worte sind den Erläuterungen zu dem Statut entnommen.

„Die Anstalt könne durch Brand, Einbruch, Diebstahl u. s. w. zu Grunde gerichtet werden; Kassier oder Kontrolleur könnten veruntreuen, und sie hätten dann den Schaden, auch sei es wohl schwer für die Leitung solcher Anstalten, immer einen gleich gewandten und umsichtigen Mann zu finden, wie den derzeitigen Landrichter."

Unterm 25. März 1837 genehmigte die Regierung die Eröffnung des Institutes, die Distriktsversammlung erklärte am 22. April die Anstalt als Distriktsanstalt, und nun gaben auch die letzten 4 Gemeinden ihren Widerstand auf. Am 16. Mai wurde die Sparkasse, am 12. Juni die Leih- und Hilfskasse eröffnet; der Landrichter war mit seinem Projekt durchgedrungen.[1])

Die ersten Jahre brachten glänzende Resultate, der allgemeine Wohlstand hob sich, die Summe der Hypothekenschulden minderte sich im Neumarkter Gerichtsbezirk um 700000 fl. und die Sparkasse hatte am Ziel Laurenzi 1841 bereits einen Reinertrag von 4619 fl. 15 kr. erzielt.

Hierzu wirkte freilich auch der Verdienst beim Kanalbau, der lebendiger gewordene Verkehr und die musterhafte, segensvolle Amtsthätigkeit des Landrichters Wülfert mit.

Holzschuher verbreitete die Erfolge der Neumarkter Sparkasse in seinem oben genannten Werke, einem Panegyrikus von teilweiser widerlich schmeichlerischer und exaltierter Diktion. Diese Erfolge veranlaßten im Landtag des Jahres 1843 viele Abgeordnete und Reichsräte, der Kombination das Wort zu reden und die Förderung derselben durch die Regierung zu empfehlen.

Wie bald die Verhältnisse sich änderten, zeigte sich darin, daß Neumarkt auf das ministerielle Ausschreiben vom 30. Dezember 1848 die Verbindung der Spar- mit Leih- und Hilfskassen entschieden widerriet.

Was die innere Verwaltung anbetrifft, so brachte eine Regierungsentschließung vom 28. September 1860 eine wesentliche Änderung. Während bisher die Rechnungsrevision dem Landgericht Neumarkt oblag und die Rechnungen zur Vorlage an den Ausschuß des Distriktsarmenpflegschaftsrates gelangten, wurde durch diese Entschließung der Charakter der Anstalt als „distriktive" dahin vervollständigt, daß nunmehr die Rechnungsrevision dem Distriktsausschuß übertragen wurde und die Rechnungen dem Distriktsrat zur Anerkennung vorgelegt werden mußten.[2])

---

[1]) In den Erläuterungen findet sich hierüber folgendes: Der gewandte, menschenfreundliche, mit Gründen der Überzeugung liebevoll an die Herzen sprechende Beamte muß den Sieg erlangen. Gegner und Feinde solcher Unternehmungen, seien sie es aus Grundsatz, aus Unwissenheit oder aus Verkehrtheit des Herzens, besiegt man am leichtesten dadurch, daß man ihrer nicht achtet, ihre Stimmen und Umtriebe gar nicht zu bemerken scheint und inzwischen gleichmütig und fest vorwärts schreitet.

[2]) Bereits bei Erlaß des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852, das die

Der erste Kassier der Anstalt war Holzschuher; seit dem Jahre 1851 stand der Kassaverwaltung der Kassier Kratzer vor.

3. Der Zusammenbruch.

Die Geschäfte der Hilfskasse führten den Zusammenbruch herbei.

Die Anforderungen, die an diese gestellt wurden, veranlaßten von der in § 15 gegebenen Befugnis [1]) zur Annahme von Stiftungskapitalien und zur Aufnahme von Anlehen von Privaten Gebrauch zu machen, um die Geldbedürfnisse der Hilfskasse zu befriedigen. Die Sparkasse beachtete die Einlagemaximalgrenze von 1000 fl. nicht mehr, um der Schwesterkasse mehr Kapitalien, die sie so sehr benötigte, zuzuführen.

Die Hilfskasse wurde denn auch von Darlehnssuchern aus allen Teilen des Landes aufgesucht, zumal man dort sehr leicht Geld erhielt und nicht nur Beträge bis zu 1500 fl., wie § 74 der Statuten als Maximum vorschrieb, sondern bis zu 20000 fl.; einmal wurden sogar 40000 fl. an eine Person ausgeliehen.

Trotz der Statutenbestimmungen [2]) waren an Beträgen über 1500 fl. mit Kuratelgenehmigung des kgl. Landgerichts bzw. Bezirksamts 458870 fl., ohne daß für Sicherstellung durch Hypotheken oder sonst irgend eine Art gesorgt wurde, ausgeliehen worden.

Überdies wurde vom Kassier die Kuratelgenehmigung vielfach gar nicht erholt, sondern er lieh selbständig Kapitalien ohne jedwede Sicherheit aus; oft machte er selbst den Bürgen und oft begnügte er sich, wenn B unter Bürgschaft des A 1000 fl. und dann A unter Bürgschaft des B die gleiche Summe entlieh. Um in den Kassabüchern den Anschein zu erzeugen, als wären nur 500 fl.-Darlehen zur Aus-

---

Distriktsanstalten der früheren Kuratel entrückte und das Aufsichtsrecht den Distriktsräten gab, beanspruchte der Neumarkter Distriktsausschuß und Distriktsrat das Aufsichtsrecht über die Spar-, Leih- und Hilfskasse. Mit Entschließung vom 9. Februar 1853 wies die Regierung dies zurück, da die Anstalt statutenmäßig zur Distriktsarmenpflege gehöre, die gesetzlichen Normen über die Distriktsarmenpflege und sohin über die Verwaltung des Armenvermögens durch Art. 36 des Distriktsratgesetzes aufrecht erhalten seien, die Statuten der Anstalt genaue Vorschriften über deren Verwaltung enthielten und diese durch den angezogenen Art. 11 lit. f nicht abgeändert worden seien.

[1]) § 15 Abs. 3 der Statuten: Augenblickliche Geldbedürfnisse werden entweder durch Anlehen von Privaten oder durch Aufnahme unbenützter Stiftungsgelder gedeckt. Solche Stiftungsgelder werden nach vorausgegangener 3 bis 8 tägiger Aufkündigung jederzeit zurückbezahlt, sobald dies notwendig wird.

[2]) Beträge über 1500 fl. konnten auch mit Kuratelgenehmigung nicht ausgeliehen werden.

gabe gelangt, schrieb er z. B. eine Summe von 10000 fl. unter 20 fortlaufenden Nummern (jede also mit 500 fl.) in die Bücher ein.

Die Kassarevision besorgte bis zum Jahre 1860 das Landgericht sehr mangelhaft; als dann seit 1860 die Revision dem Distriktsausschuß und Distriktsrat zustand, begnügten sich diese, wenn ihr Vorstand, der Landrichter, bezw. seit 1862 der Bezirksamtmann, den Richtigbefund der Rechnung feststellte. Wer sollte es diesen Distriktsräten verdenken, daß sie eine Konstatierung des allgewaltigen Landrichters nicht anzuzweifeln wagten. Wie sollten diese schlichten Leute in dem kurzen Verlauf der Sitzung einen genügenden Einblick in die vorgelegte Rechnung thun, um zu einer Kritik das geeignete Material zu sammeln? Der Übergang von der Zeit der Allmacht des Landrichters zur eigenen Mündigkeit als Selbstverwaltungskörper war eben erst erfolgt und das geeignete Verständnis für die Tragweite und Wichtigkeit ihrer Amtshandlungen und die Verantwortlichkeit für die gefaßten Beschlüsse fehlte noch. Hierzu wirkte jedenfalls der Umstand wesentlich mit, daß dieser Selbstverwaltungskörper durch die Vorstandschaft des Landrichters, eines gewiegten Beamten, sich gewissermaßen bevormundet fühlte, da den juristisch ungebildeten Mitgliedern die Fähigkeit und oft auch der Mut zur Opposition diesem gegenüber mangelte.

Als im Jahre 1864 der Kassier Kratzer mit seiner Rechnung für das Geschäftsjahr 1863/64 im Rückstande blieb, ordnete die Regierung eine Revision der Anstalt an, die eine Reihe von Mißbräuchen in der Verwaltung zu Tage förderte. Man verständigte hiervon lediglich die Kassaverwaltung, nicht aber den Distriktsrat. Die bei der Bevölkerung umgehenden Gerüchte von Kassaunregelmäßigkeiten kamen jedoch dadurch nicht zur Ruhe und veranlaßten die Regierung, die hiervon Kenntnis erhielt, einige Monate nach der ersten Revision eine zweite anzuordnen, und diese ergab die Richtigkeit der Gerüchte, ein großes Defizit wurde festgestellt und vom Kassier [1]) das Geständnis der Unterschlagung von 39000 fl. abgelegt.

Nun erfolgte eine massenhafte Aufkündigung der Passivkapitalien; die dadurch bewirkte Kündigung der Aktivkapitalien blieb, da die genügende Sicherheit für dieselben nicht bestellt war, zumeist erfolglos. Endlose Zwangsversteigerungen waren die traurige Folge, und der Wert von Grund und Boden sank enorm.

Hatte bisher der Distriktsrat dem Bezirksamtmann blindlings vertraut, so verwandelte sich das jetzt ins Gegenteil. Er verschloß allen Ratschlägen des Beamten, wie der Regierung das Ohr. Man war der

[1]) Kratzer wurde vom Schwurgericht deshalb zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

Anschauung, daß der Staat infolge der Nachlässigkeit in der Ausübung seiner Kuratel das wesentlichste Verschulden trage und also in erster Linie zur Hilfeleistung verpflichtet sei.

Ja der Distriktsrat verneinte sogar seine Haftpflicht im Jahr 1866 und machte dadurch die Anstalt völlig kreditlos. Auf die entschiedensten Vorstellungen der Regierungen anerkannte er zwar die Haftpflicht, verweigerte jedoch, als das Handelsministerium die Erhebung eines distriktiven Malzaufschlages, die der Distriktsrat vorschlug, als gesetzlich unzulässig bezeichnete und die Genehmigung hierzu versagte, die Zustimmung zu der Erhebung einer Distriktsumlage von 15 kr. vom Steuergulden. Gegen einen gemeindlichen Malzaufschlag protestierte die Mehrheit der Gemeinden.

Da in der Folgezeit die Distriktsversammlung zu einer Beschlußfassung über Regelung ihrer Zahlungspflicht nicht mehr zu bewegen war, ordnete die Regierung durch Entschließung vom 12. Januar 1869 eine Distriktsumlage von 30 kr. vom Steuergulden an, was das Handelsministerium bestätigte. Viele Gemeinden weigerten sich, die Abgabe zu leisten, und es mußte so zur militärischen Exekution gegriffen werden.

Nun ging der Distriktsrat endlich (Sitzung vom 27. November 1869 und 5. März 1870) an eine Regelung des Rechnungswesens und die Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger.

Da das gesamte Defizit gegen eine halbe Million betrug, erklärte die Distriktsversammlung den durch die Katastrophe verarmten Bezirk zur Aufbringung dieser Mittel für unfähig. Im Prozeßwege gegen den Staat vorzugehen, da dieser durch mangelhafte Kuratelausübung als Mitschuldner zu betrachten war, wurde auf Grund von Gutachten wieder fallen gelassen.

Die Distriktsgemeinde nahm nun von der Hypothek- und Wechselbank ein Darlehen von 200000 fl. auf und wandte sich im übrigen im Jahr 1870 um Hilfe an den Landtag. Als die Ungunst der Verhältnisse verhinderte, daß in dieser Sitzungsperiode das Gesuch zur Erledigung kam, reichte sie unterm 10. Oktober 1871 ein zweites ein. Sie erbat in demselben ein unverzinsliches Darlehen aus Staatsmitteln im Betrage von 200000 fl., zurückzahlbar in 30jährigen Fristen.

Im Landtag erhoben sich nun viele Stimmen, die eine derartige Staatshilfe widerrieten. Bedeutete doch die Hingabe eines solchen Darlehens bei Berechnung eines Zinsfußes von 4% ein Opfer von 125000 fl., bei Ansatz eines Zinsfußes von 4½% ein Opfer von fast 140000 fl. Der Ausschuß glaubte den Verhältnissen hinreichend gerecht zu werden durch den Beschluß, „daß dem gegenwärtigen Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, nach welchem die Aufnahme eines Annuitäten-Anlehens von 200000 fl. unter Garantie des Staates gestattet werde“.

Man argumentierte also:

Vom Gesichtspunkt einer bloßen Unterstützung wegen eines Notstandes könne nicht ausgegangen werden, da dieser nur bei allgemeinen Landeskalamitäten (durch vis maior) Platz greife, überdies aber die Belastung der Distriktsgemeinde bei Selbsthilfe noch immer unter der vieler anderer Distrikte bleibe.

Von einer rechtlichen Verpflichtung könne nicht gesprochen werden, da ja für die Schuld eines Beamten — Kuratelbehörde — nicht die Gesamtheit der Steuerzahler haftbar gemacht werden könne.

Was aber den Standpunkt der Billigkeit anbeträfe, so käme man zu bedenklichen Konsequenzen und überdies würde eine Beihilfe hier als Förderung des Leichtsinns erscheinen.

Diesen Ausführungen schloß sich die Kammer der Abgeordneten nicht an, sie erachtete den Ausschußantrag als unzureichend und nicht zweckentsprechend und hielt Staatshilfe für geboten und gerechtfertigt.

Danach sollte dem Distrikt Neumarkt ein unverzinsliches Darlehen aus Staatsmitteln im Betrage von 200 000 fl., zahlbar in 30 jährigen Fristen, wie erbeten, gewährt werden.

Die Kammer der Reichsräte stimmte mit allen gegen eine Stimme dem Beschluß der Abgeordnetenkammer bei.

Der gemeinsame Beschluß kam dadurch zur Ausführung, daß der Landtagsabschied anordnete, daß für jedes Jahr der XI. Finanzperiode der Betrag von 100 000 fl. in das Budget eingesetzt werde.

VII. Die Reformierung des Sparkassenwesens durch die Ministerialentschließung vom 20. Mai 1874.[1])

Die Normativentschließung vom 30. Januar 1843 bildete immer noch den matten Grundgedanken des bayrischen Sparkassenwesens.

Ihre Bestimmungen waren veraltet und teilweise als völlig unzweckmäßig befunden worden.

Schon im Jahre 1849 bei der Umfrage nach ihrer Wirkung waren mehrfach Reformvorschläge gemacht worden.

Besonders aber in den sechziger Jahren pochten die Sparkassenverwaltungen mit ihren Wünschen immer wieder an die Thüre der Ministerien. Vornehmlich die Bestimmungen über die subjektive Berechtigung zur Teilnahme und die Höhe der Einlagen wurden als

---

1) Sparkassen von Gemeinden und Distrikten in Bayern. München 1874. (Dieses Buch enthält neben dem Entwurf zur Ministerialentschließung diese selbst und die eingereichten Gutachten.)

hinderlich für das Gedeihen der Sparkassen bezeichnet. Auch über die wenigen und vielfach ungünstig liegenden Geschäftsstunden wurde geklagt.

Trotzdem erklärten im Jahre 1863 die Regierungen anläßlich der durch König Max angeregten Erhebung sich für die Beibehaltung des Normativs und wurde im gleichen Sinn an den König berichtet.

Im folgenden Jahre indessen erschloß sich das Ministerium des Innern, in das ja die Sparkasse, soweit es sich um die Kuratel handelte, ressortierte, den Reformideen. Anlaß bot hierzu eine Bitte des Magistrates Augsburg um Aufhebung der Beschränkungen hinsichtlich der Teilnahme an den Sparkassen.

Der Staatsminister des Innern von Neumayer erstattete einen von liberalem Geiste durchwehten Bericht (unterm 13. Mai 1864) an das Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Derselbe enthielt folgende bemerkenswerte Gesichtspunkte:

„Die freie Bewegung der Gemeinden in ihren kommunalen Angelegenheiten soll die Regel bilden. Mit dieser freieren Bewegung der Gemeinden verbindet sich auch eine freiere Bewegung des Individuums, und man hält an der Überzeugung fest, daß die Wohlfahrt des Staates von der Wohlfahrt der einzelnen Angehörigen bedingt sei, daß diese Wohlfahrt der einzelnen aber nicht durch stetes Bevormunden, sondern nur durch Grundsätze und Gesetze gefördert werde, welche dem einzelnen die möglichste Freiheit gewähren, seine geistigen und körperlichen Kräfte so viel als möglich zu entwickeln und alles zu thun, was nicht durch Gesetze verboten und der allgemeinen Wohlfahrt entgegen ist. Solchen Grundsätzen gegenüber lassen sich Bestimmungen, wie sie die Ministerialentschließung vom 30. Januar enthält, nicht aufrecht erhalten."

Was die Beschränkung der Einlageberechtigung betrifft, so wird im weiteren ausgeführt, daß diese praktisch sich nicht durchführen lasse, was die thatsächliche Außerachtlassung der diesbezüglichen Bestimmungen zur Folge habe, und überdies an sich völlig ungerechtfertigt sei. Was die Schranke des Einlagemaximums betrifft, so wollte man dadurch, wie durch die eben genannte Beschränkung, die übermäßige Steigerung der Haftungsverbindlichkeit der Gemeinden verhindern, abgesehen davon, daß beide Beschränkungen ihre Entstehung wesentlich der damals bestehenden und unangenehm empfundenen Verquickung der Sparkassen mit der Staatsschuldentilgungskasse verdankten.

Um den Zweck der Einschränkung der Haftungsverbindlichkeit zu erreichen, müsse aber das Maximum der zulässigen Gesamteinlagen mit Rücksicht auf den Gesamtstand des Gemeindevermögens in seiner Haftungsfähigkeit bestimmt werden. Dadurch allein könnte eine übermäßige Steigerung der Haftpflicht hintangehalten werden. Da zwischen

städtischem Vermögen und der Sparkassenschuld ohnehin vielfach ein Mißverhältnis besteht, seien derartige Beschränkungen ohne Bedeutung.

Anderseits könnten nur bei großen Einlagen die Gemeinden Überschüsse erzielen, aus denen sie den für ihre Haftung so sehr wünschenswerten Reservefonds zu bilden in den Stand gesetzt wären.

Da das Gemeindeedikt keinerlei Schranken bei Gründung von Sparkassen den Gemeinden auferlege, so müßten die Einschränkungen des Normativs vom Jahre 1843 lediglich aus der allgemeinen Berechtigung der Kuratel abgeleitet werden, negatorisch zu Werke zu gehen, wenn gemeindliche Anstalten zum voraussichtlichen Schaden einer Gemeinde verwaltet würden. Letztere Voraussetzung fehle, ja im Gegenteil, die Beschränkungen des Normativs seien sogar schädlich und deshalb möge eine Änderung der Ministerialentschließung beim König beantragt werden.

Das Handelsministerium schloß sich jedoch diesen Ausführungen nicht an, vor allem, weil erst vor Jahresfrist an Allerhöchster Stelle die Beibehaltung des Normativs beantragt wurde, anderseits zu einer derartigen fundamentalen Änderung eingehende Erhebungen im In- und Auslande vorausgehen müßten.

Dem Gesuch des Magistrats Augsburg kam das Ministerium auf Grund der Ziffer 2 des Normativs, der eine Erweiterung der Teilnehmer den Kreisregierungen nach Erfordernis vorbehielt, entgegen.

Drei Jahre später — 1867 — finden wir die Rollen vertauscht. Das Handelsministerium wünschte die Aufhebung der Beschränkungen der Einlagen hinsichtlich der Höhe, vor allem aus Rücksicht auf die Landwirtschaft, „denn die Sparkassen seien die erwünschten, und je höher das Einlagekapital desto ausgezeichnetere Kapitalvermittlungsinstitute für den landwirtschaftlichen Kredit“.

Das Ministerium des Innern erklärte, daß, abgesehen davon, daß es sich mit dem vom Handelsministerium angegebenen Grund — Hebung des landwirtschaftlichen Kredits — nicht befreunden könne, weil dadurch zur Hauptsache gemacht werde, was Nebenzweck sei, Erfahrungen höchst betrübender Art der jüngsten Zeit [1]) es veranlaßten, entgegen seiner früheren Ansicht, einer freieren Bewegung der Sparkassen entgegenzutreten, da dadurch die Haftungsverbindlichkeit zu sehr gesteigert würde und zudem die rechnerischen und administrativen Kräfte zu derartiger Ausgestaltung den Sparkassen zumeist fehlen.

Hinsichtlich der Erweiterung der Einlageberechtigung stimmten jedoch beide Ministerien überein.

Wieder vergingen drei Jahre, als das lebhafte Reformbedürfnis

[1]) Hierunter ist jedenfalls der Neumarkter Defekt zu verstehen.

zu neuen Verhandlungen die beiden Ministerien veranlaßte. Das Ministerium des Innern begnügte sich nicht mit einzelnen Abänderungen des Normativs von 1843, sondern verfertigte einen Entwurf zu einem vollkommen neuen Normativ.

Die beiden Ministerien eröffneten hierüber eine lebhafte Korrespondenz, die Ministerien Preußens, Österreichs, Sachsens, Württembergs, Badens und Hessens wurden um Auskünfte über Reformierung des Sparkassenwesens gebeten, und die Kenntnis von diesen Reformbestrebungen veranlaßte Ämter und Beamte [1]), mit Vorschlägen hervorzutreten.

Mittlerweile wandten sich die Sparkassen der Landgerichtsbezirke Cadolzburg und Fürth „um Beseitigung der der freien Bewegung der Spar- und Hilfskassen entgegenstehenden Bestimmungen“ an den Landtag und Professor Dr. Marquardsen, der sich ihre Bitten aneignete führte im Jahre 1871 im Landtag aus: [2])

„Seit Jahren beklagen sich die Verwaltungen zahlreicher Distrikts- und Gemeindekassen über die von der Wissenschaft und Erfahrung verurteilten Beschränkungen, welche die ministerielle Normativentschließung vom 30. Jänner 1843 dem segensreichen Wirken der öffentlichen Anstalten auferlegt . . . besonders über die völlig irrationellen Fesseln in Bezug auf Qualität der Einleger sowie die Höhe der Einlagekapitalien.“

Auf die daran anknüpfende Frage, ob die Reformierung im Sinne einer freiheitlichen Selbstverwaltung baldigst zu erwarten sei, wies Staatsminister v. Schlör auf die getroffenen Vorbereitungen und die gepflogenen Erhebungen hin.[3])

Im Jahr 1873 interpellierte Dr. Marquardsen den Minister aufs neue und Staatsminister von Pfeufer erklärte, daß nun eben erst das wichtige Material gesammelt sei, aber daß die Erlassung einer diesbezüglichen Entschließung in kürzester Frist nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Unter Benutzung der wertvollen Ergebnisse der Erhebungen wurde unter Zugrundlegung der von dem Ministerialrat von Heckenlauer, den Ministerialassessoren Jodlbauer, Dr. Papellier und Herrmann ausgearbeiteten höchst wertvollen und eingehenden 4 Entwürfen vom Ministerium ein Entwurf gefertigt.

---

[1]) Der Ministerialassessor M. Jodlbauer brachte sogar die Schaffung von Postsparkassen in Vorschlag oder wollte wenigstens die Post den Sparkassen dienstbar wissen. Zu letzterem brachte er ein Formular zur Vermittlung von Sparbeträgen durch die Postanstalten in Vorschlag, aus dem der im Normativ von 1874 sich findende Sparschein hervorging.

[2]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten im Jahr 1870/1871: St. Bericht Bd. I S. 146, 358, 402; St. Bericht Bd. IV S. 470.

[3]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1873/1875. Protokoll Bd. I S. 177. Sten. Ber. Bd. I S. 138.

Die Frucht jahrelanger Arbeit sollte indessen eine noch größere Reife erhalten, und so wurde der Entwurf an die Kreisregierungen, die Stadtmagistrate, die Bezirksämter und verschiedene Bankdirektoren zur Begutachtung hinausgegeben.

Daraufhin erfolgte nun eine wesentliche Umgestaltung des Entwurfs und endlich am 20. Mai 1874 erging die lang erwartete Ministerialentschließung, die Grundbestimmungen über die Sparkassen der Gemeinden und Distrikte betreffend.[1])

Während im Entwurf zu der Verordnung mit der Beschränkung der Sparkassenbenutzung auf gewisse Berufsklassen und die Minderjährigen noch nicht gebrochen war, während für Beträge über 500 fl., soweit sie anderen als den in Ziffer 1[2]) genannten Personen gehörten, ein niederer Zins angeordnet war und damit sowohl eine Schranke für die Einlageberechtigung, als die Einlagegröße geschaffen war, fand sich nichts von all dem in der Verordnung selbst.

Dies bewirkten vor allem die trefflichen Gutachten, besonders das des Bankdirektors Dr. Keller. Dieser äußerte sich gegen alle Beschränkungen sehr energisch:

Derartige Beschränkungen sind gehässig, denn sie machen die Teilnahme an einer zum allgemeinen Wohl bestimmten Einrichtung von der vorübergehenden Lebensstellung des einzelnen abhängig; sie sind auch irrationell. Betrachtet man die Enthaltsamkeit von gegenwärtigem Genusse zum Zweck der Kapitalansammlung als eine wirtschaftliche Tugend, so verdient der mit spärlichem Gehalte angestellte Staats- und Privatbeamte, der Kleingütler, der zum Kauf eines Ackers, einer Kuh spart, der Gewerbetreibende, der durch Sparen sein Betriebskapital sich verschaffen oder vermehren will, die gleiche Förderung seiner Interessen, wie der Fabrikarbeiter, Gewerbsgehilfe, Dienstbote.

Dr. Keller verkennt dabei nicht, daß die Haftung der Gemeinden durch die hinsichtlich Personen, wie Höhe freie Einlage eine bedenkliche Steigerung erfahre, weist jedoch auf das zwischen Steuerkraft und Vermögen der Gemeinden einerseits und den Einlagekapitalien anderseits bestehende Mißverhältnis hin und sieht in dem Staat, der große Haftung leichter übernehmen könne, einen passenderen Sparkassenunternehmer, als in den Gemeinden.

Die meisten Gutachten befürworteten die Aufhebung jedweder

[1]) Beil. VIII.

[2]) Ziffer 1 des Entwurfs:

Die Sparkassen der Gemeinden und Distrikte haben zunächst den Zweck, den in ihren Bezirken wohnenden Personen, insbesondere den Minderjährigen, Lehrlingen, Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrik- und anderen Lohnarbeitern Gelegenheit zur sicheren und verzinslichen Anlage ihrer Ersparnisse zu bieten.

Schranke; der Magistrat Schweinfurt erklärte sogar solche Einschränkungen für antidiluvianisch.

In einem Punkte erfüllte die Verordnung die Wünsche der Mehrzahl der Begutachter nicht, nämlich hinsichtlich der Bestimmungen über die Verwendung der Überschüsse.

Schon in den vierziger Jahren konnte man im bayrischen Landtag Klagen darüber hören, daß die Überschüsse zu vollkommen unberechtigten Zwecken Verwendung finden, statt den Sparern zu gute zu kommen.

Die Verordnung erwähnte in Ziffer 7, daß der reine Überschuß der Sparkasse zur Bildung und Erhaltung eines Reservefonds von wenigstens 10 % der Gesamteinlage zu verwenden sei. Im übrigen wurde den Gemeindebehörden die Verfügung über den Gewinn der Sparkassen freigestellt. Freilich erhielten die Erläuterungen zur Ziffer 7 die Mahnung, daß die Gemeinden die menschenfreundliche Idee, von welcher sie bei der Gründung der Sparkassen geleitet wurden, auch bei dem Betriebe derselben festhalten und demzufolge den Einlegern den Anteil an dem Reingewinn nicht versagen werden; jedoch ist der Appell an die Erfüllung einer moralischen Pflicht da zu wenig, wo eine zwingende Bestimmung einem unerhörten Mißbrauch abzuhelfen unbedingt erforderlich war.

Bankdirektor Keller und Regierungsrat Medicus waren es vor allem, die in ihrem Gutachten auf den Mißstand hinwiesen, daß ein großer Teil der Sparkassen gerade im Gegensatze zu diesem Prinzipe zur Einkommensquelle für die Gemeinden und für den Distrikt geworden sei.

Keller fordert für die Einleger den bestmöglichsten Zins, wie er nach Abzug der Verwaltungskosten und entsprechender Dotierung des Reservefonds bezahlt werden könnte. Das gleiche fordert Medicus, indem er das Schamgefühl der Gemeinden anruft, das ihnen verbieten müsse, aus den Ersparnissen der Minderbemittelten Gewinn zu ziehen.

Andere wollten die Überschüsse anderen Zwecken zugewendet wissen: zur Unterstützung der Armenpflege, Verteilung von Prämien an fleißige Sparer, Abhaltung von Lotterien zur Sparaufmunterung, Stärkung von Hilfskassen ꝛc.

Es gab jedoch auch solche, die die Verwendung zu Gemeindezwecken für berechtigt hielten und die, damit die speziellen Zwecke, zu denen die Überschüsse auf Jahre hinaus bestimmt seien, nicht leiden, nur ein Zehntel der jährlichen Überschüsse dem Reservefonds zufließen lassen wollten.

Trotzdem die Verordnung die Bildung eines Reservefonds als Hauptaufgabe der Überschüsse bezeichnete, folgte doch die „Praxis“ jenen, die die Verwendung zu anderen Zwecken in den Vordergrund stellten,

was sich daraus ersehen läßt, daß erst im Jahre 1893 ein Regierungsbezirk, und das nur vorübergehend, den gewünschten Reservefonds erreichte.[1])

Über die Anlage der Spareinlagen (Ziffer 9) bestanden verschiedene Anschauungen.

So bezeichnete Bankdirektor Sentner die Anlage in Papieren für die Sparkasse als schwierig, da der Bedarf der Rückzahlungen der Sparkassengelder und der Zeitpunkt des steigenden Mißtrauens in die Sicherheit der Anlage immer mit dem gesunkenen Papierstand zusammenhänge.

Bankdirektor Keller indessen glaubt, daß in kritischen Zeiten, in denen sich namentlich das Schwankende des Papierbesitzes zeigt, das Kapital zu großen und gut akkreditierten Sparkassen flüchtet und für diese auch die gekündigten Beträge leichter realisierbar macht, während in normalen Zeiten die Kapitalien viel lockendere Wege vor sich haben.[2])

Dr. Keller plädiert besonders auch für kündbare Annuitätenhypotheken, was in den Erläuterungen zu der Verordnung Aufnahme fand.

Sentner hielt die Anlage in Hypotheken für unzweckmäßig, da unkündbare Hypotheken für die Sparkassen nicht passen, kündbare aber für die Schuldner unerträglich sein müßten, überhaupt aber Geldinstitute durch ihre höhere Beleihung den Sparkassen weit den Rang ablaufen.

Um dem alten Postulat, Forderung des Personalkredits durch die Sparkassen, zu genügen, wurden unter die Anlagearten „Privatschuldscheine mit Bürgschaft" trotz der Vorstellungen Mittelfrankens aufgenommen und besonders für Sparkassen mit lokalem Charakter als geeignet empfohlen.

Über die Anlage bei Hilfskassen waren die Anschauungen, wie seit jeher, die verschiedensten. Im Entwurf stand bei Ziffer 4: „Zur Dotierung der etwa vorhandenen Hilfskassen dürfen höchstens 5 % aller Einlagen verwendet werden", was in der Verordnung keine Aufnahme mehr fand.

[1])

	Prozent der Gesamteinlagen			
Reservefonds	1892	1893	1894	1895
Oberbayern	7,5	7,9	7,8	7
Niederbayern	7	7,3	6,9	6,8
Pfalz	3,5	3,6	3,5	3,7
Oberpfalz	7,7	8,3	8,4	7,9
Oberfranken	7,3	7,3	7,2	6,9
Mittelfranken	9,8	10	10,1	9,9
Unterfranken	9,7	9,8	9,9	9,4
Schwaben	9	9,1	9,4	8,8

[2]) Dr. Keller führt hierzu an, daß im Juli 1873, einer Zeit wo auf dem Gebiete des Börsenverkehrs und des Handels fast schrankenloses Mißtrauen herrschte, die 1. österreichische Sparkasse 4 400 000 fl. gekündigt und 7 800 000 fl. eingelegt erhielt.

Die Oberpfalz empfahl für städtische Sparkassen, wo geschäftskundige Beamte vorhanden wären, die Diskontierung von Wechseln und die Gewährung von Lombarddarlehen, überdies noch Eskomptierung von Koupons und verlosten Effekten, Direktor Keller und Bezirksamtmann Krieger traten bei Vorhandensein geeigneter Beamter ebenfalls für die erstgenannten Einlagearten ein. Mittelfranken sprach sich dagegen aus und in den Erläuterungen zur Verordnung wird Diskontierung von Wechseln und Gewährung von Lombarddarlehen, abgesehen von ausdrücklicher ministerieller Genehmigung, als unzulässig erklärt.

Zu erwähnen ist noch die im Entwurf ausführlich erörterte Ausgabe von Sparscheinen, die — in Ausführung eines Gedankens aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. September 1863 — dem Einleger einer auf längere Zeit unkündbaren Einlage höheren Zins zuerkannte.

Man befürchtete, daß diese Einrichtung keinen Anklang finden werde, und die Oberpfalz führte überdies noch aus: „Die proponierte Ausgabe von Sparscheinen wird sich schwerlich einzubürgern vermögen, da gerade jene Gesellschaftsklassen, für welche die Sparkassen vornehmlich berechnet sind, häufig in die Lage kommen, ihr Erspartes verwenden zu müssen und deshalb ihr Verfügungsrecht darüber thunlichst wenig beschränkt wünschen müssen“, und so kam es, daß die Verordnung selbst des Sparscheins [1]) nur in den Erläuterungen noch kurz gedenkt.

Von welchem Einfluß auf die Hebung des Sparkassenwesens diese Verordnung war, davon zeugen die Erhebungen von 1881 und 1895; welche Mängel der Verordnung anhaften und welche Mängel durch sie nicht beseitigt wurden, davon soll im III. Teil der Abhandlung ausführlicher gesprochen werden.

Alles in allem kann man sagen: sie hat sich überlebt und bedarf einer zeitgemäßen Umgestaltung.

---

[1]) Formular eines Sparscheins.

Serie I. Nr. 15 4 % Spar-Schein der Verwaltung der Sparkassa Mühlwörth zahlbar am 31. XII. 1878 mit 20 Mark Ausgabestempel: Ausgegeben am	Sparkassaverw. Mühlwörth	Serie I. 20 Mark No. 15 **Spar-Schein.** Gegen Rückgabe dieses Sparscheins zahlt die unterfertigte Sparkassenverwaltung an . . . . am 31. XII. 1878 zwanzig Mark Reichswährung. Mühlwörth am 1. Januar 1874. Ausgabestempel Monat u. Jahr der Ausgabe Verwaltung der Sparkasse der Stadt Mühlwörth Für die Kontrolle N. N. N. N. N. N.

VIII. Das Sparkassenwesen in der Zeit von 1874 bis zur Gegenwart.

1. Verordnungen.[1])

In diesen Zeitraum fällt vor allem der Erlaß von Verordnungen, die sich mit dem Normativ von 1874 beschäftigten.

1. So interpretierte der Erlaß des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. November 1878, die Anlage gemeindlicher Sparkassengelder betreffend, die Ziffer 9 Abs. 1 des Normativs dahin, daß, wenn auch die gemeindlichen Sparkassenstatuten die betreffende Anlage für zulässig erklären, doch für jeden einzelnen Fall die gesetzlichen (Art. 112 Ziffer 8 und 159 Ziffer 10 der rechtsrheinischen bezw. Art. 91 Ziffer 9 der pfälzischen Gemeindeordnung) Erfordernisse der Zustimmung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten bezw. der Genehmigung der Aufsichtsbehörden nicht beseitigt werden. Die erwähnten Anlagearten sollten lediglich prinzipiell zugelassen werden.

2. Eine Verordnung des gleichen Ministeriums vom 29. März 1880, die Anlegung von Mündelgeldern bei öffentlichen Sparkassen, hier die Vinkulierung von Sparkassenbüchern betreffend, ordnete an, da bei den meisten Sparkassen eine Verpflichtung, die Legitimation des Empfängers zu prüfen, nicht besteht (Ziffer 6 Abs. 2 der Min.-Verordn. vom 20. Mai 1874), daß desungeachtet den Vinkulierungsvermerken der Obervormundschaftsbehörden Beachtung geschenkt werde. Die Amtsgerichte beließen nämlich nach alter Übung den Vormündern die Sparkassenbücher, doch erhielten diese einen Vermerk, wonach zur Gelderhebung die Obervormundschaftsbehörde die Ermächtigung zu erteilen habe.

Ob die Nichtbeachtung eines solchen Vermerkes eine Haftung der Gemeinde bezw. des Distrikts erzeuge, blieb unerledigt.

Für neue Sparkassen wurde die Einfügung eines Passus, wonach zur Rückzahlung von Mündelgeldern die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Obervormundschaftsgerichts erforderlich ist, angeordnet.

3. Ziffer 11 der Ministerialentschließung von 1874 veranlaßte die Verordnung des kgl. Staatsministeriums vom 4. Juli 1882, den Geschäftsbericht über den Stand der gemeindlichen und distriktiven Sparkassen betreffend. Durch dieselbe wurde ein Formular zur Einführung gebracht, das sorgfältig ausgefüllt alljährlich, bis 1. Oktober spätestens, direkt an das kgl. statistische Bureau einzusenden ist. Seit dieser Zeit

---

[1]) Vgl. M. Seidel, Das deutsche Sparkassenwesen. Berlin 1896.

erscheint denn auch in der „Zeitschrift des statistischen Bureaus“ das eingesandte Material trefflich und übersichtlich verarbeitet.

4. Zu dieser Verordnung trat noch ein ministerieller Erlaß vom 5. Juni 1883 ergänzend hinzu.

Außer den oben genannten Verordnungen ergingen noch nachfolgende Erlasse an die Sparkassenverwaltungen:

1. Ministerialentschließung, betreffend die sichere Anlage der Einlagen und sonstigen Kapitalien, vom 15. März 1880.

Dieser Entschließung wurden Formulare beigegeben, die die Sorgfalt bei Aufnahme von Darlehnsgesuchen sichern und zugleich erleichtern sollten.

2. Erlaß des Staatsministeriums des Innern an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden, die Förderung des Sparkassenwesens betreffend, vom 15. Juli 1881.

In diesem Erlaß wird auf die Vermehrung der öffentlichen Sparkassen, Einrichtung zweckmäßiger Geschäftsstunden und Errichtung von Einlagestellen außerhalb des Geschäftslokals und Geschäftssitzes der Sparkassen hingewiesen. Für letzteren Zweck sollen zuverlässige Männer gegen Gewährung von Tantiemen, jedoch unter Kautionsstellung gewonnen werden.

Dieser Erlaß bewirkte hinsichtlich der Einrichtung von zweckmäßigen Geschäftsstunden wesentliche Verbesserungen, indem an Sonntagen und Markttagen die Sparkassen offen gehalten wurden.

Neugründungen von Sparkassen erfolgten im Jahre 1882: 14, im Jahre 1883: 6.

Für die Vermehrung der Spargelegenheiten bestritt man übrigens teils das Bedürfnis, teils bezeichnete man die Schwierigkeiten, die sich an die Errichtung von Annahmestellen knüpfen, als sehr erheblich und schwer überwindbar.

Vielerorts waren Pfennigsparkassen errichtet und das Sparmarkensystem eingeführt worden und riet man dem Ministerium, in dieser Richtung Anregungen ergehen zu lassen.

3. Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 30. März 1886, den Kontokorrent der Sparkassen bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Durch dieselbe wurde die Entschließung gleichen Betreffs vom 12. Februar 1866 aufgehoben und die neuen Bedingungen dieser Bank für den Kontokorrentverkehr bekannt gemacht.

Die Hypothek- und Wechselbank gewährt von nun an nur mehr provisionsfreien Kontokorrent zu $2\frac{1}{2}$ %. Sie begründete diese Er-

mäßigung des Zinsfußes damit, daß derartige Sparkassengelder sich nur im Wechseldiskontogeschäft fruktifizierlich anlegen ließen und in diesem Geschäft sich seit vielen Jahren der Diskonto nicht über 2, $2^1/_2$ oder höchstens 3 % erhob.

4. Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern, die Kapitalausleihungen der Gemeinden, Stiftungen, bezw. die verzinsliche Anlage von Geldern der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in laufender Rechnung betreffend, vom 17. Mai 1886.

Dieser Bekanntmachung sind die Bedingungen der kgl. bayrischen Bank für den Kontokorrent beigefügt.

5. Ministerialentschließung vom 16. März 1895, die Förderung des Sparkassenwesens betreffend.

Diese Entschließung gleicht im wesentlichen der vom 15. Juli 1881 gleichen Betreffs, nur war noch die Aufforderung daran geknüpft, über die Wirkung des Normativstatuts von 1874 und dessen derzeitige Brauchbarkeit sich zu äußern und Reformvorschläge zu machen.

Die Veranlassung zu diesem Erlaß war offensichtlich die, daß, während in anderen Ländern zeitgemäße Reformen eine Förderung des Sparkassenwesens bewirkten, die bayrischen Institute nur allmählich und vereinzelt zu Reformen sich entschlossen.

Die Zentralstelle für das Sparkassenwesen, das Ministerium des Innern, welcher die Reformbestrebungen anderer Länder, die sich besonders auf den Sparkassentagen geltend machten, wohl bekannt waren, wollte auch die bayrischen Sparkassen aus ihrer Ruhe wecken und deshalb erging diese Entschließung, gleichsam ein Weckruf, zu thaten und zu raten.

Diese Erhebung ergab folgendes Resultat:

Die Vermehrung der öffentlichen Sparkassen scheiterte nach den Berichten der meisten Regierungen an dem Umsichgreifen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Darlehens- und Kreditvereine, da diese mit ihren Kassen Sparinstitute verbanden.

Diese sehr populären Vereinskassen fanden überall einen reichlichen Zulauf von Sparern, und vielerorts fühlte man schon an dem Rückgang der Jahreseinlagen ihre starke Konkurrenz.[1])

[1]) Statistisches Jahrbuch 1898: Entwicklung der landwirtschaftlichen Kredit-, Darlehens-, Spar- und Vorschußvereine:

	1887	1890	1893	1896
Zahl	211	333	705	1344
Mitglieder	21 753	29 687	56 015	104 448
Vermögen	1 871 498	1 958 584	2 111 929	?

Die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften der Pfalz hatten im Jahr 1893 $1^1/_2$ Millionen Spareinlagen.

Im Jahr 1896 existierten in Bayern 1722 gewerbliche Spar- und Darlehens-

Ebenso wie die Neueinrichtung, wurde auch die Einrichtung von Annahmestellen infolge der Ausbreitung der Genossenschaftssparkassen als überflüssig bezeichnet. Anderseits wurde, wie schon auf den ministeriellen Erlaß von 1881 hin, es mehrfach als außerordentlich schwierig geschildert, vertrauenswürdige Personen zu finden, die sich zur Übernahme des Annahmedienstes qualifizierten und welche in anbetracht der geringen Tantiemen und der Stellung von Kaution zu diesem Dienste sich erbötig zeigten. Ja selbst, wo man derartige Männer fand,[1]) zeigte sich eine geringe Inanspruchnahme der Annahmestellen, was man damit zu erklären suchte, daß die Einleger sich scheuen,[2]) dritten bekannten Personen einen Einblick in ihre Verhältnisse zu gestatten und, um diese geheimzuhalten, lieber den Weg zur fernen Sparkasse unternehmen.

Der Anregung hinsichtlich Erweiterung der Geschäftsstunden wurde, soweit dies noch nicht durchgeführt war, durch Offenhalten der Kassen an Feier-, Meß- und Markttagen entsprochen.

Hinsichtlich des Sparmarkenwesens wurde ein allgemeiner Rückgang konstatiert. Der Magistrat Regensburg stellte noch fest, daß 4/5 aller in einem Jahr ausgestellten Sparscheine (für Sparmarken im Gesamtwerte von 3 Mk. erhielt man einen Sparschein) an dem Tage der Ausstellung selbst, wo die Verzinsung ihren Anfang nehmen sollte, oder bald darauf eingelöst wurden.

Deshalb riet man, als Äquivalent für die Nichteinführung bezw. Wiederaufhebung des Sparmarkensystems die Festsetzung des Einlageminimums auf fünfzig Pfennig.

Das Normativstatut von 1874 wurde allgemein als durchaus zweckentsprechend bezeichnet.

Einige Regierungen wünschten die Einführung eines Einlagemaximums, da, um die Landwirtschaft mehr mit Kapitalien unterstützen zu können, verschiedene Sparkassenverwaltungen (Schweinfurt, Werneck ꝛc.) das in den Statuten festgelegte Maximum fort und fort hinaufsetzten; Schwaben empfahl doch wenigstens, die Einlage eines Einlegers in einem Jahr zu fixieren. Der Grund dieser Vorschläge war in dem Bestreben zu suchen, den Bestimmungszweck der Sparkassen zu wahren und die bedenkliche Steigerung der Haftung der Gemeinden zu dämmen.

---

kassenvereine in Genossenschaftsform mit 113 840 Mitgliedern und 46 467 000 Mk. Anlehen und Spareinlagen.

[1]) Rheinpfalz: die Einnehmer; Bezirksamt Bogen: die Pfarrer und Bürgermeister; Bezirksamt Kissingen: die Armenpflegschaftsräte, ꝛc.

[2]) Anläßlich der Postsparkassendebatte führte Reichspostmeister Stephan aus: Ein Vorzug der Postsparkassen ist, daß die Postbeamten den Sparern nicht so nahe treten, wie die Gemeindebeamten, weil den Sparern keineswegs angenehm ist z. B. vom Standpunkt der Veranlagung zur Steuer, wenn die Beamten in ihre Verhältnisse so tief hineinblicken können.

Die im Normativ von 1874 Ziff. 9 erwähnte Allerhöchste Verordnung vom 31. Juli 1869 erfuhr die meiste Anfechtung. Man wollte eine höhere Belehnung der Grundstücke, die generelle Erlaubnis, an die Raiffeisen'schen Darlehenskassen Darlehn zu geben, und andere Befreiungen von der normierten Geldanlage mehr.

Andere Reformvorschläge von größerer Bedeutung finden sich in den eingelaufenen Gutachten nicht. Fast scheint es, als ob elementare Forderungen des modernen Sparkassenwesens, ich nenne nur den Übertragungsverkehr, die Einführung von gesperrten Büchern, Errichtung eines Landesverbandes den Ämtern noch unbekannte Dinge waren, weil ihrer mit keinem Worte erwähnt wird.

2. Entscheidungen des Ministeriums und des Verwaltungsgerichtshofes. [1])

In dem Zeitraum von 1874 bis zur Gegenwart ergingen nachfolgende interessante Entscheidungen und Verfügungen in Einzelfällen.

A.

1. Im Jahr 1883 ersuchte das Rentamt Weißenstadt den dortigen Magistrat um Ausfertigung eines Verzeichnisses der über 40 M. Jahreszins beziehenden Sparbücher. Letzterer verweigerte die Auskunft. Im Beschwerdeweg kam die Angelegenheit an das Ministerium.

Das Ministerium der Finanzen und des Innern einigte sich, ohne den rechtlichen Standpunkt näher zu untersuchen, dahin, daß das erstere aus wirtschaftlichen Gründen die Abstandnahme des Rentamts von der fraglichen Requisition veranlasse.

2. Im Jahr 1896 beanstandete das Bezirksamt Erding, daß die dortige Sparkasse dem landwirtschaftlichen Bezirksausschusse gegen Hinterlegung von 3000 M. in Pfandbriefen 3000 M. in Bar gebe. In Hinblick auf Ziffer 6 und 25. 5 der Kapitalausleihungsinstruktion vom 6. August 1869 bezeichnete das Ministerium dieses Vorgehen für berechtigt; in Hinblick auf die Bemerkungen zu Ziffer 9 des Normativs von 1874 erklärte sich das Ministerium jedoch von Fall zu Fall bereit, das Gesuch um Gewährung von Lombarddarlehen aus Sparkassen an landwirtschaftliche Vereine genehmigen zu wollen, wenn nach der übereinstimmenden Anschauung der Beteiligten derartige Darlehen zur Entfaltung der dem landwirtschaftlichen Verein satzungsgemäß zugewiesenen Wirksamkeit notwendig sind. — Erlaß vom 6. Juni 1896. —

[1]) Dr. M. Seidel, „Das deutsche Sparkassenwesen". Berlin 1896.

3. Am 7. September 1896 wurde der neugegründeten Distriktssparkasse in Eschenbach Gewährung von Lombarddarlehen mit ihren Sparkassengeldern erlaubt mit Beschränkung der Lombardierung auf die kuratelmäßigen Wertpapiere.

4. Mit Entschließung vom 15. Juli 1897, die Zulassung des Erwerbs von Gütersteigprotokollen im Wege der Zession für die Distriktssparkassen betreffend, erlaubte das Staatsministerium des Innern unter gewissen Einschränkungen die Anlage der Distriktssparkassengelder in Gütersteigprotokollen.

B.

Der kgl. Verwaltungsgerichtshof fällte zwei für das Sparkassenwesen wichtige Entscheidungen:

1. Entscheidung vom 9. Juli 1880.[1])

Änderungen an den Statuten einer bestehenden gemeindlichen Sparkasse bedürfen nur dann der staatsaufsichtlichen Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden, wenn dieselben entweder direkt oder indirekt den Umfang der gemeindlichen Haftungspflicht zum Nachteile der Gemeinden zu ändern geeignet sind.

2. Entscheidung vom 25. Mai 1883.[2])

Zur Aufhebung der statutenmäßigen Bestimmungen einer gemeindlichen Sparkasse über die Größe des Reservefonds und über die Art der Bildung desselben ist gemäß Art. 159 Abs. 1 Ziff. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden erforderlich. Zur letztinstanziellen Entscheidung darüber, ob diese Genehmigung zu erteilen ist oder nicht, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

3. Die Sparkassen im bayrischen Landtage.

Die letzten 25 Jahre brachten keine längere Diskussion der Sparkassen im Landtag, nur gelegentlich und dann nur kurz wurde derselben Erwähnung gethan.

Die wesentlichsten Daten sind folgende, die alle mit Reformen auf dem Gebiete des Sparkassenwesens zusammenhängen.

1. Im Jahre 1886,[3]) als das Sparmarkenwesen in Aufschwung kam, wünschte Abgeordneter Stauffenberg zur weiteren Förderung die billige Herstellung der Sparmarken durch die kgl. Münze.

[1]) Sammlung der Entscheidungen Bd. I S. 440.

[2]) Sammlung der Entscheidungen Bd. IV S. 478.

[3]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten: Sten. Bericht Bd. II S. 24.

2. In der Sitzung vom 18. Januar 1888 [1]) trat Abgeordneter Wagner dafür ein, daß, entgegen dem Erlaß der Regierung von Schwaben, die Sparkassen den Vinkulierungsvermerk in den Sparbüchern zu berücksichtigen haben. Dieser Anregung trug die Ministerialverordnung vom 29. März 1888 Rechnung.

3. Im Jahr 1887 und 1891 [2]) wünschte Abgeordneter Jäger eine Statistik nach den Berufen der Einleger. Beidemale erklärte der Minister, daß die Sparkassen wegen Arbeitsüberlastung gegen Durchführung solcher Statistik sich in überwiegender Majorität aussprechen.[3])

4. Den bedeutendsten Fürsprecher fanden die Sparkassenverwaltungen in dem Abgeordneten Conrad. Kundig der Reformbestrebungen wollte er diese auch den bayrischen Sparkassen eröffnen, besonders trat er für die Organisation eines Landesverbandes ein.

In der Sitzung vom 23. Januar 1896 [4]) wies Conrad auf die Sparkassentage [5]) hin, auf denen neue Erscheinungen besprochen wurden und die im Jahre 1884 zur Gründung des deutschen Sparkassenverbandes führten.

Auf Grund dieser Vorgänge empfiehlt Conrad die Errichtung eines Landesverbandes, der durch Verbesserung der Sparkasseneinrichtungen und weitere Vertiefung des Spargedankens dem Sparkassenwesen Vorschub leisten könnte.

Er vergleicht dann die Verhältnisse Bayerns mit denen in preußischen Provinzen und findet, daß der Vergleich zu ungunsten Bayerns ausfällt. Gegenüber der Provinz Sachsen mit 818 000 Sparern und der Provinz Hannover mit 633 238 Sparern und 440 000 000 M. Einlage stand 1892 das weit [6]) größere Bayern mit 617 621 Einlegern und 203 893 150 M. Einlage.

---

[1]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten: St. Bericht Bd. II S. 76.

[2]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten: St. Bericht Bd. I S. 443, Jahrg. 1887/1888; Sten. Bericht Bd. VII S. 586, Jahrg. 1891/1892.

[3]) S. Teil II: Lückenhafte Berufsstatistik aus dem Jahr 1893.

[4]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten: Jahrg. 1895/1896, Sten. Bericht Bd. VI Seite 547.

[5]) 1. Sparkassentag zu Darmstadt 1882;
2. „ zu Dresden 1883:
Erörterung der Schul- und Pfennigsparkassen und der Errichtung förmlicher Sparkassenverbände;
3. Sparkassentag zu Weimar 1884:
Erörterung der Übertragbarkeit, Begrenzung der Sparkassen nach obenhin, Beteiligung der Sparer am Reingewinn.

[6]) 1890 Bayern: 75 865 qkm und 5 589 382 Einwohner;
Provinz Sachsen: 25 250 „ und 2 579 852 „ ;
Provinz Hannover: 38 481 „ und 2 280 491 „ .

Dann weist Conrad auf die Konkurrenz der Genossenschaften hin: Der deutsche Genossenschaftstag in Karlsruhe von 1885 empfahl den Genossenschaften Spareinrichtungen, welche jede mögliche Erleichterung und Bequemlichkeit gewähren, die Übertragbarkeit der Guthaben von einer Genossenschaft zur anderen und die Auszahlungen von Guthaben durch Überweisung ermöglichen.

Die Fortschritte des Genossenschaftswesens zeigten sich deutlich in der Pfalz, wo die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften schon im Jahr 1893 $1^1/_2$ Millionen Sparkasseneinlagen besaßen.

Mit welchem Geschick Vereine das Sparwesen anfassen, that Conrad an der Speyrer Volksbank dar. Diese brachte das Abholungssystem in Anwendung und hatte 1893 bereits 158 Sparer mit Beträgen bis zu 100 M. und 421 Sparer mit Beträgen bis zu 1000 M.

Der Minister wies auf seinen Erlaß im Jahr 1895 hin und begrüßte die Thätigkeit der Raiffeisen'schen und sonstigen Darlehnskassen, da die Hauptsache sei, daß nur überhaupt gespart werde, wo und bei wem die Einlagen erfolgten, sei ganz gleichgültig.

Für die Organisation zu einem Verband bestritt er Veranlassung und Bedürfnis, da die Sparkassen sämtlich selbständige Einrichtungen der Distrikte und Gemeinden seien, und deshalb von einem Verband wohl besondere Vorteile nicht zu erwarten wären.

In der Sitzung vom 11. Februar 1898 [1]) ergriff Abgeordneter Conrad wiederum das Wort zu folgenden bemerkenswerten Erörterungen:

„Es gilt, die Sparthätigkeit noch intensiver zu gestalten, die Frage z. B. der Freizügigkeit der Sparkassenbücher, Anlage der Spargelder, vor allem Organisation und Einrichtung der Revision weiter zu bringen, und da glaube ich, daß die Organisation von Verbänden ein Mittel wäre, dieser Aufgabe mit besserem Erfolge näher zu treten. Es ist mir nun auch gelungen, in der Pfalz die Bildung eines solchen Verbandes in die Wege zu leiten, und ich möchte das Ersuchen stellen, auch in dieser Richtung eine Förderung seitens der Staatsregierung eintreten zu lassen."

4. Die Sparkassen und das bürgerliche Gesetzbuch.

Der Art. 99 des Einf.-Ges. zum bürg. Gesetzbuch läßt die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen unberührt, unbeschadet der Vorschrift des § 808 des bürg. Gesetzbuchs und der Vorschriften des bürg. Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld.

---

[1]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten: Sten. Bericht Bd. XI S. 113.

Der äußere Anlaß zu diesem Vorbehalte lag in dem Wunsch, das elsaß-lothringische Gesetz, betreffend die Sparkassen, vom 14. Juli 1895 aufrecht zu erhalten. Gelegentlich der Beratung des Art. 99 des Einf.-Ges. in der Kommission zweiter Lesung wurde bemerkt, daß man den Erlaß ähnlicher Bestimmungen, wie sie das elsaß-lothringische Gesetz treffe, auch in Preußen und Hessen plane.[1])

Auch in Bayern wurde das Bedürfnis bejaht, im Ausführungsgesetze zum bürg. Gesetzbuch von dem Vorbehalte des Art. 99 Gebrauch zu machen. Es wurden vom Ministerium Bestimmungen ausgearbeitet, diese den Kreisregierungen zur Begutachtung hinausgegeben und alsdann nach unbedeutenden Modifikationen dem Abgeordnetenausschuß vorgelegt.

Die Abänderungen des Abgeordnetenausschusses fanden die Beistimmung des Reichsratsausschusses, so daß die Bestimmungen in folgender Form an den Landtag zur Vorlage kamen und nun im Ausf.-Ges. (v. 9. Juni 1899) zum bürg. Gesetzbuch enthalten sind:

Art. 109.

Bei einer öffentlichen Sparkasse können Ehefrauen ohne Zustimmung des Ehemannes, Minderjährige und andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Spareinlagen machen.

Art. 110.

Ist eine öffentliche Sparkasse nach ihrer Satzung bei der Zahlung eines Guthabens an den Inhaber der Sparurkunde (Sparbuch, Sparschein) nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen, so ist sie, insofern nicht in der Urkunde eine abweichende Bestimmung getroffen ist, ohne weitere Prüfung zu der Annahme berechtigt, daß der Inhaber das Guthaben rechtswirksam kündigen und einziehen kann.

Art. 111—120.

lassen bei den Sparkassen ein vereinfachtes Aufgebotsverfahren zu, da in anbetracht des in der Regel geringen Wertbetrages der Sparurkunden eine gerichtliche Kraftloserklärung als zu umständlich und zu kostspielig erschien.

Doch tritt das vereinfachte Aufgebotsverfahren nur soweit in Anwendung, als die Sparurkunden zu den im § 808 des bürg. Gesetzbuches bezeichneten Urkunden gehören, gemäß Einf.-Ges. zum bürg. Gesetzbuch Art. 102 Abs. 2.

---

[1]) Protokoll II. Lesung S. 9215: Materialien zum 3. Abschnitte des Entw. des Einf.-Ges. zum bürg. Gesetzbuch S. 80.

Art. 111 läßt die Beantragung der Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen oder vernichteten Sparurkunde auch bei dem Vorstand der Sparkassa zu, Art. 111—120 bestimmen das zu beobachtende Verfahren.

Art. 121.

Die Vorschriften der Art. 110—120 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Sparurkunden Anwendung.

Zu den einzelnen Artikeln waren im Entwurf folgende Erläuterungen gegeben:

zu Art. 97 (109 des Ges.).

Für Minderjährige und andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen entsteht dadurch eine Abweichung von § 114 des bürg. Gesetzbuches; auch die Ehefrauen bedürften, soweit nicht in der Ehe Gütertrennung besteht oder es sich um Vorbehaltsgut handelt, ohne § 97 der eheherrlichen Zustimmung (bürg. Gesetzbuch §§ 1396, 1443, 1519 2, 1525 2, 1549, 1550).

Die erlassene Vorschrift entspricht der bei den bayrischen Sparkassen herrschenden Übung und hat in einigen Gesetzgebungen Vorbilder: elsaß-lothringisches Gesetz vom 14. Juli 1895 § 4, österreichisches Gesetz über Postsparkassen vom 28. Mai 1882 Art. 65.

Der Entwurf eines Reichsgesetzes über Postsparkassen bestimmte Ähnliches in seinem § 5.

zu Art. 98 (110 des Ges.).

Gleiches bestimmte das Normativ von 1874 in Ziffer 6 Abs. 2.

Eine Abweichung hiervon ist in den Fällen des § 1809 bei Anlegung von Mündelgeldern, dann bei §§ 1691, 1079, 1288 Abs. 1 des bürg. Gesetzbuchs gegeben; solche Beschränkungen sind zur Verhütung von Irrungen in die Sparurkunde aufzunehmen.

Das elsaß-lothringische Gesetz § 12 Abs. 2 gewährt Ehefrauen und in Ausnahmefällen auch Minderjährigen das Recht, die von ihnen selbst gemachten Einlagen selbständig zurückzuziehen. Art. 98 macht solche Bestimmung entbehrlich.

zu Art. 99—108 (111—120 des Ges.).

Soweit die Sparurkunden nicht Legitimationspapiere im Sinne des § 808 des bürg. Gesetzbuches sind, kann sich die Sparkasse durch ein in Gemäßheit des § 371 des bürg. Gesetzbuches ausgestelltes, öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis des Verlierers sichern, da der Sparer aus den Büchern der Sparkasse wohl ohne Schwierigkeit seine Berechtigung nachweisen kann.

Mit einer Vereinfachung des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens begnügen sich z. B. die Gesetze von Baden und Hessen. (Bad. Ges. zur Einführung der Reichsjustizges. vom 3. März 1879 § 145 Nr. 3, 108; hess. Ausf.-Ges. zur C.P.O. vom 4. Juni 1879 Art. 10 Abs. 3; Art. 16.)

Ein besonderes Verfahren schreiben z. B. das elsaß-lothringische Gesetz § 17 und das österreichische Postsparkassengesetz Art. 14 vor. Auch der Entwurf des deutschen Postsparkassengesetzes bestimmte in § 24 ein besonderes Verfahren.

Verschiedene bayrische Sparkassen hatten bisher schon ein besonderes Verfahren in ihren Statuten festgelegt.

Im bürgerlichen Gesetzbuch selbst findet sich eine einzige Bestimmung über die Sparkassen und zwar in § 248:

Eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.

Sparkassen ... können im voraus vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlage gelten sollen ...

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S